



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Betrug

Zusammenfassung

Art. 146 – Betrug

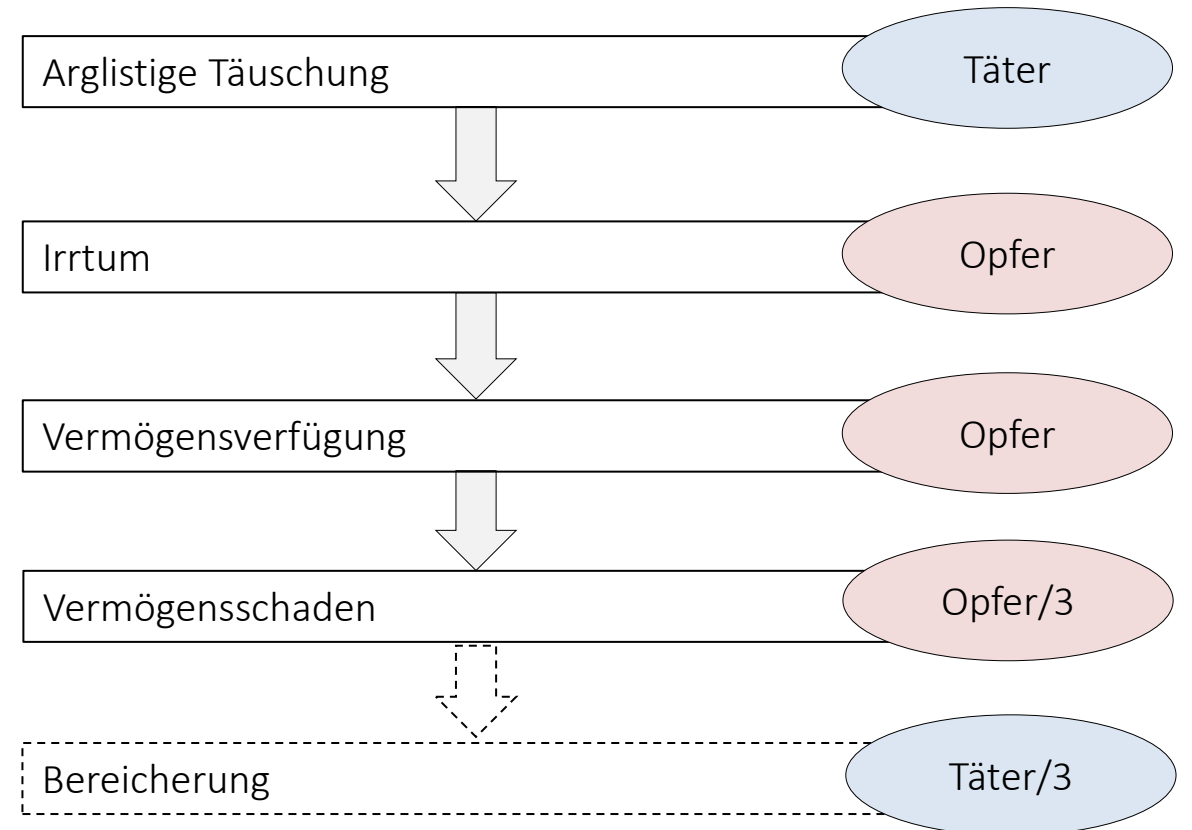
Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 146 – Betrug

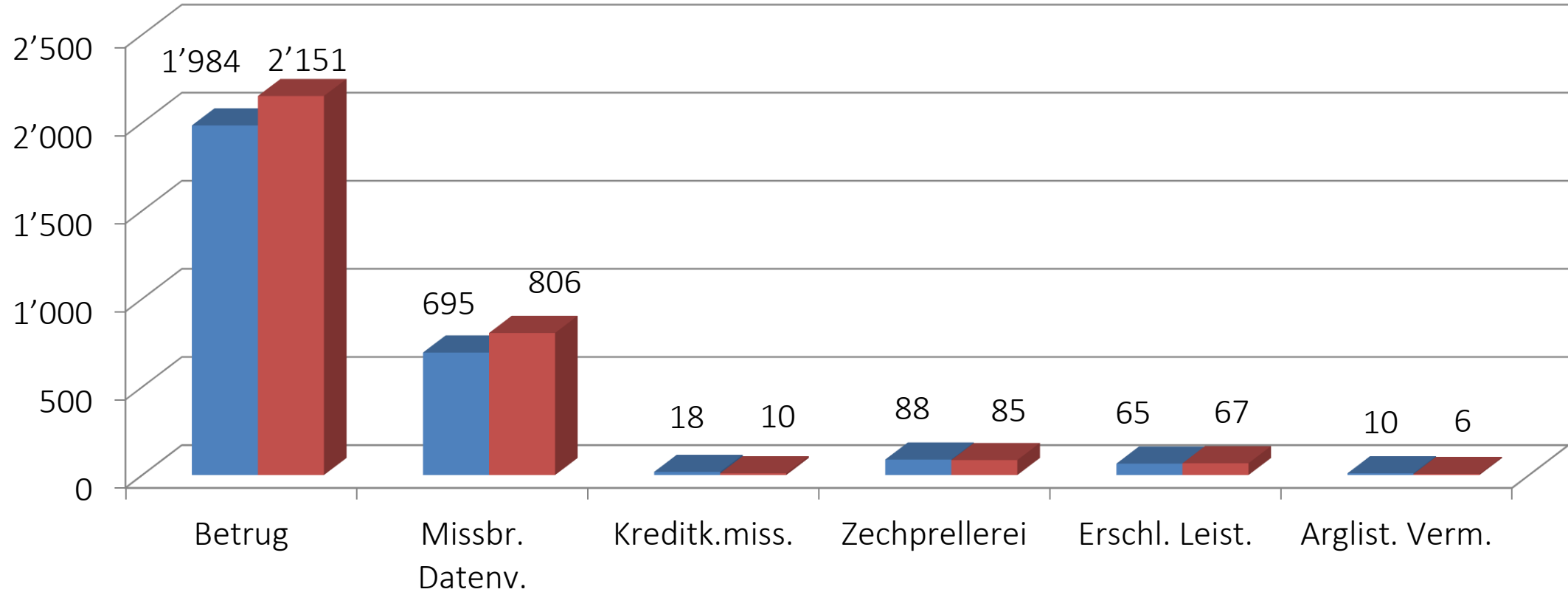
Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
 - a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
 - b. Veruntreuung Art. 138
 - c. Diebstahl Art. 139
 - d. Raub Art. 140
 - e. Sachentziehung Art. 141
 - f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141^{bis}
 - g. Sachbeschädigung Art. 144
 - h. Betrug Art. 146
 - i. **Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147**
 - j. **Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148**
 - k. **Erpressung Art. 156**
 - l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
 - m. Hehlerei Art. 160
 - n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172^{ter}

Betrugsdelikte – 2020/2023



Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Art. 147 StGB

Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 147 – Utilisation frauduleuse d'un ordinateur

¹ Quiconque, dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, influe sur un processus électronique ou similaire de traitement ou de transmission de données en utilisant des données de manière incorrecte, incomplète ou induite ou en recourant à un procédé analogue, et provoque, **par le biais du résultat inexact ainsi obtenu**, un transfert d'actifs au préjudice d'autrui ou le dissimule aussitôt après, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

2 Si l'auteur fait métier de tels actes, il est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans.

3 L'utilisation frauduleuse d'un ordinateur au préjudice des proches ou des familiers n'est poursuivie que sur plainte.



Art. 147 – Abuso di un impianto per l'elaborazione di dati

1 Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, servendosi in modo abusivo, incompleto o indebito di dati, oppure di un analogo procedimento, influisce su un processo elettronico o simile di trattamento o di trasmissione di dati e provoca, per mezzo dei risultati erronei così ottenuti, un trasferimento di attivi a danno di altri o dissimula un trasferimento di attivi appena effettuato, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

2 La pena è una pena detentiva da sei mesi a dieci anni se il colpevole fa mestiere di tali operazioni.

3 L'abuso di un impianto per l'elaborazione di dati a danno di un congiunto o di un membro della comunione domestica è punito soltanto a querela di parte.



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Grundtatbestand

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Antragsprivilegierung

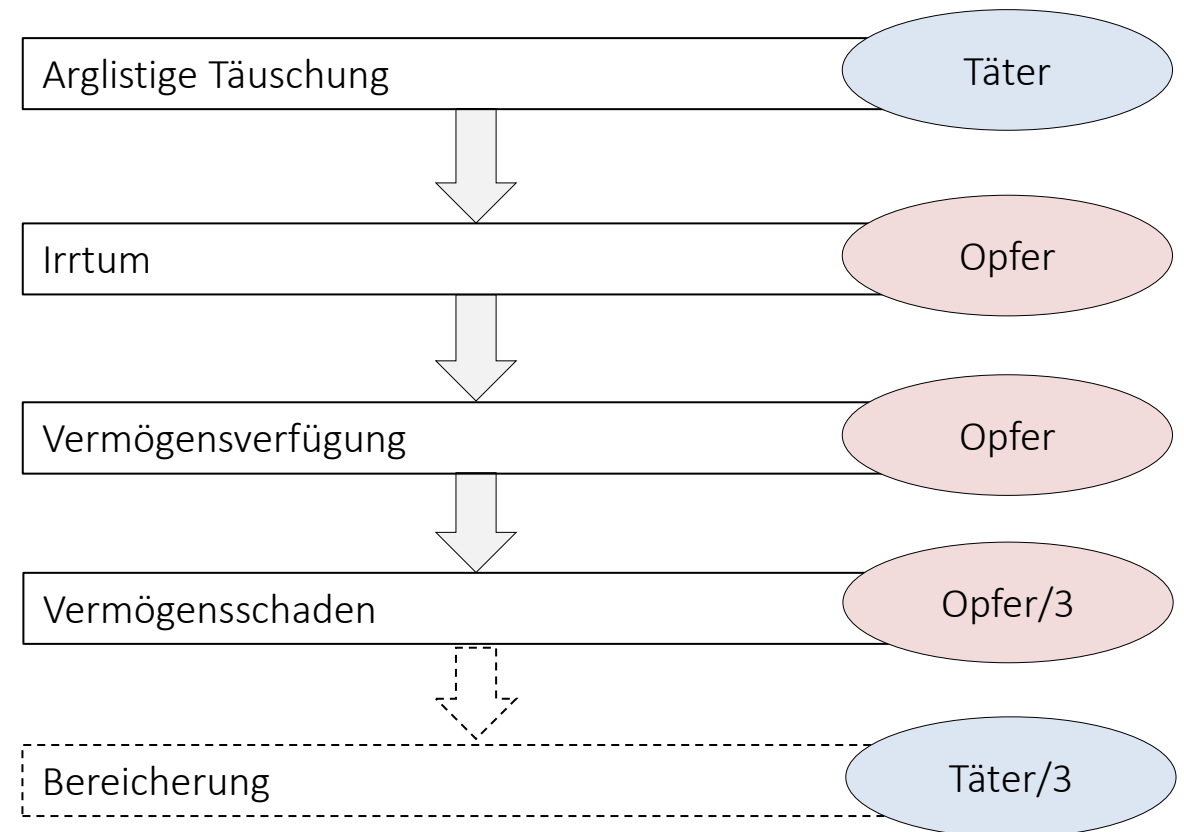
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Art. 147 StGB

Abgrenzung Betrug

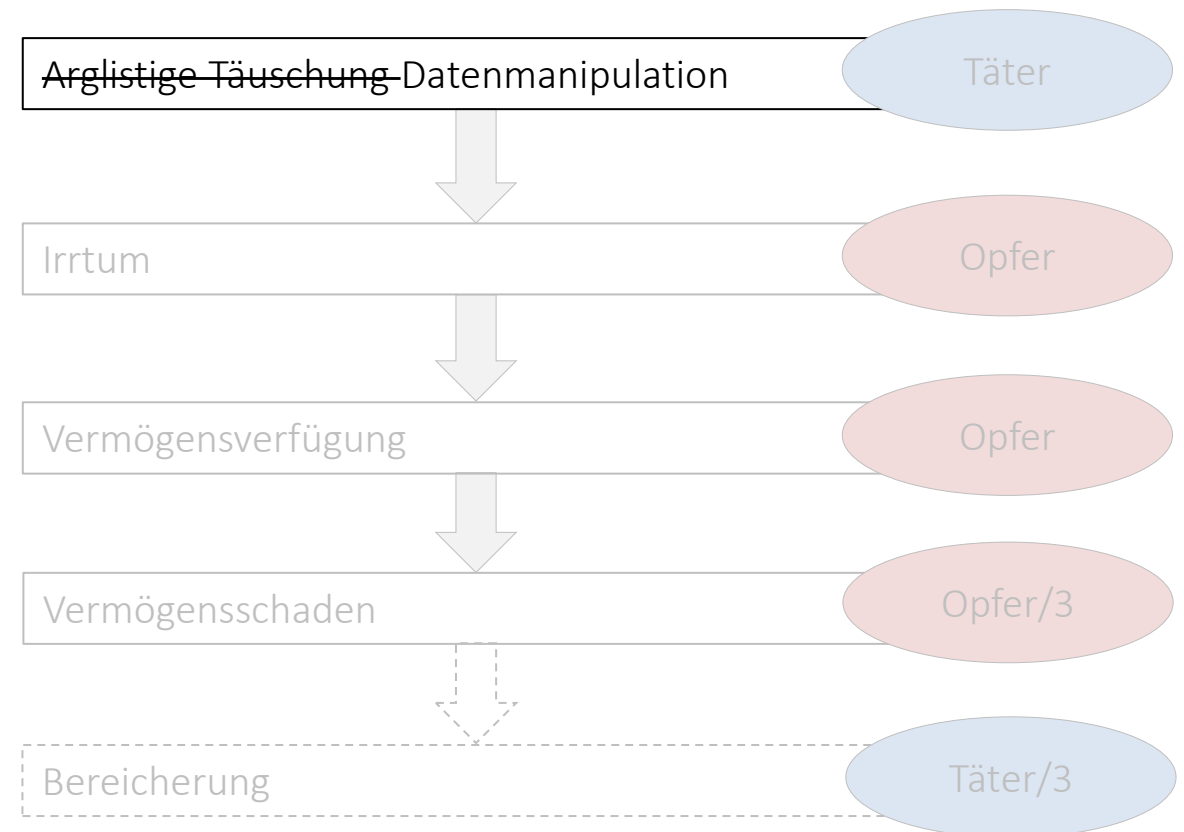
Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



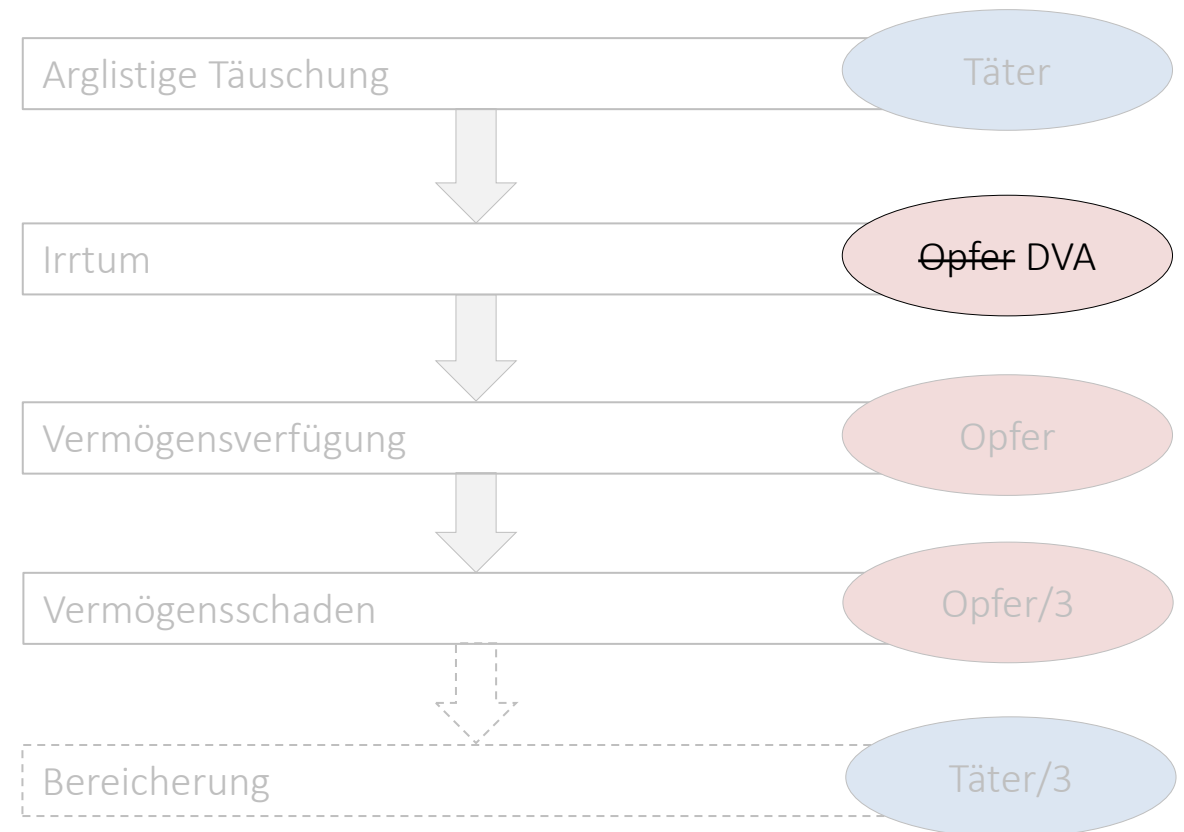
Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

«Art. 147 StGB erfasst... «Computerbetrug»...
Die Bestimmung von Art. 147 StGB lehnt sich
an den Tatbestand des Betruges an. Dabei
tritt an die Stelle der arglistigen Täuschung...
die **Datenmanipulation.**» – BGE 150 IV 188



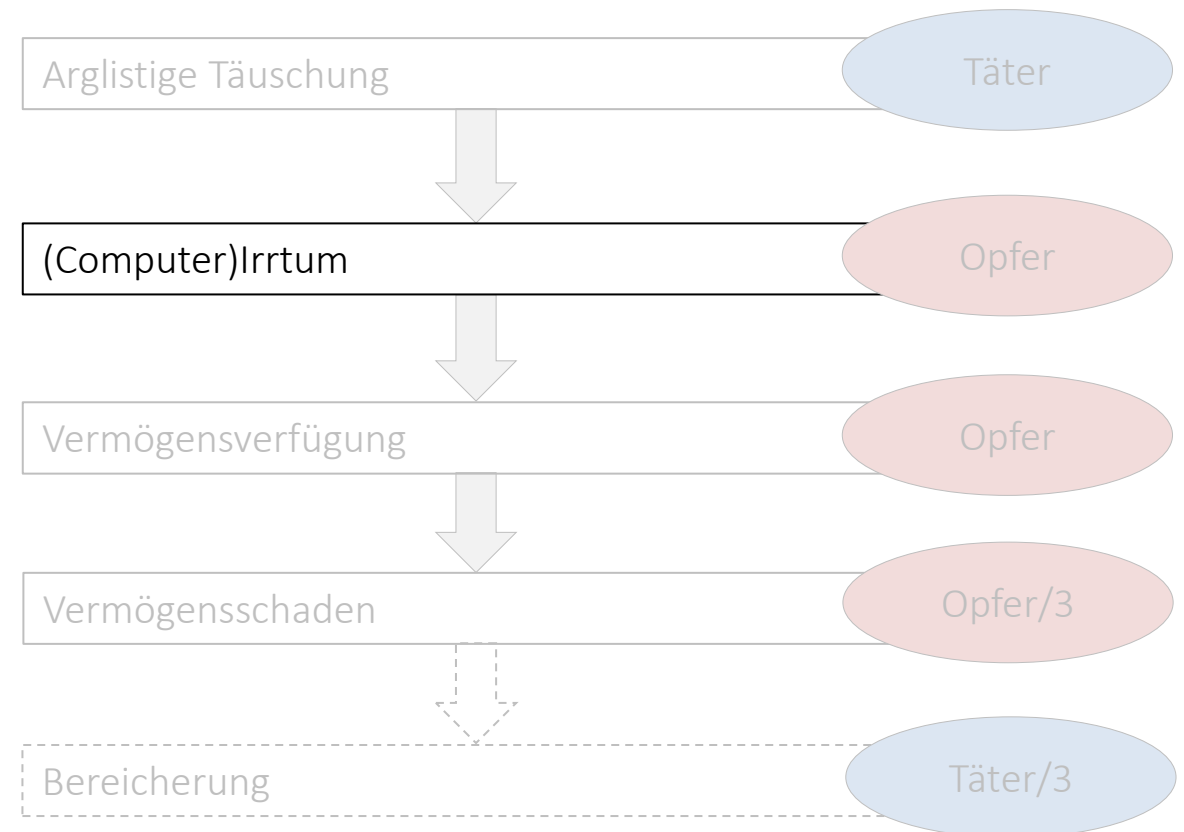
Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

«...mangels Täuschung einer Person nicht unter die Strafnorm des Betruges gemäss Art. 146 StGB subsumiert werden kann.»
– BGE 150 IV 188



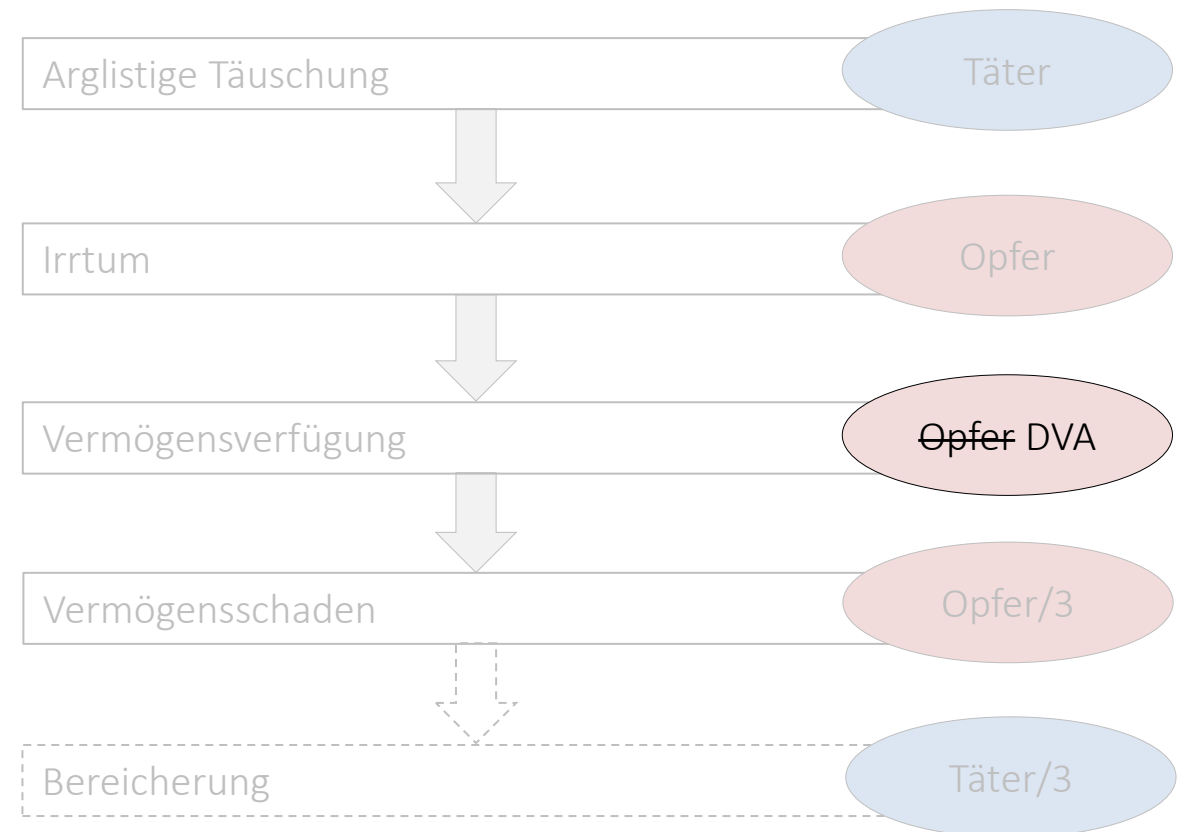
Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

«Dabei tritt an die Stelle... der Erweckung eines Irrtums... das Erzielen eines **unzutreffenden Ergebnisses** der Datenverarbeitung»
– BGE 150 IV 188



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

«Statt der Vermögensdisposition des Betrugsopfers verlangt Art. 147 StGB die von der **Datenverarbeitungsanlage (Computer)** vorgenommene Vermögensverschiebung zulasten Dritter, etwa durch Auszahlung eines Barbetrages» – BGE 150 IV 188



Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Art. 147 StGB

Im Detail

Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

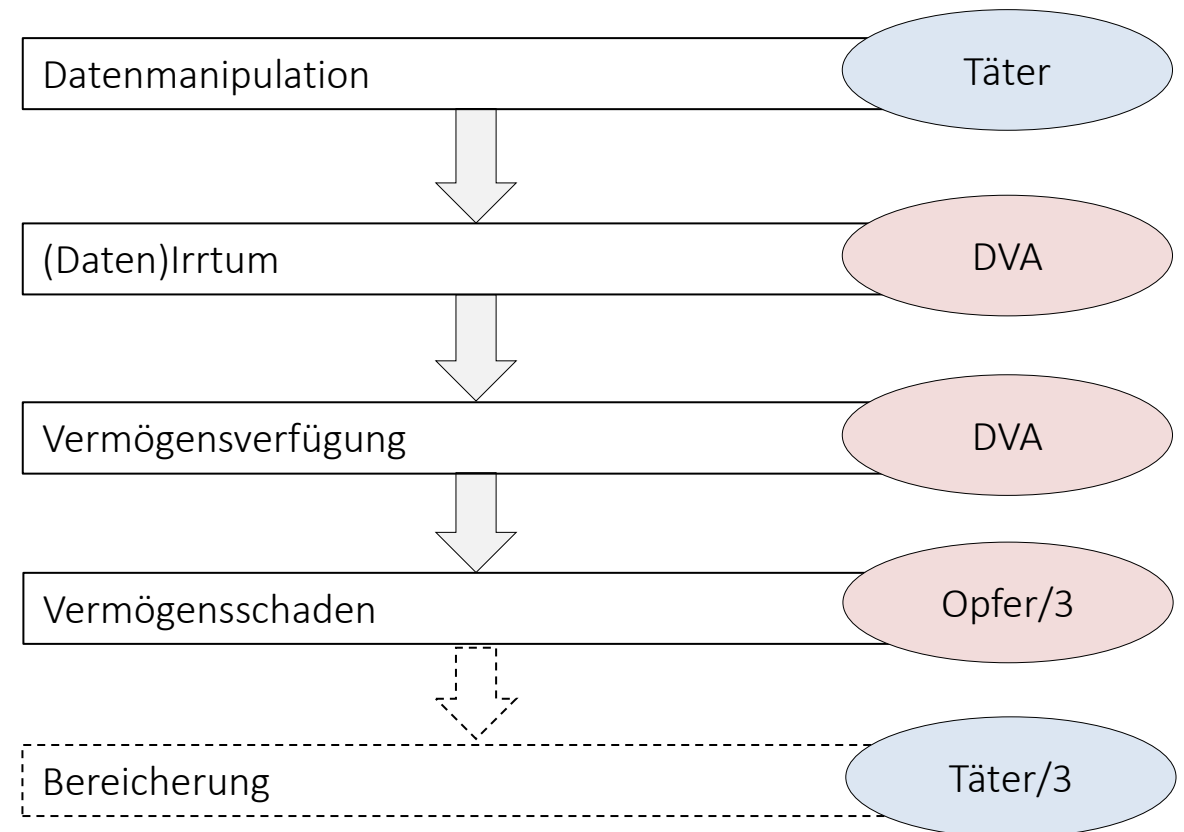
- X. findet Porte-Monnaie auf der Strasse. Darin befindet sich eine EC-Karte mit zugehörigem PIN.
- Er geht zum nächsten Bankomaten und hebt CHF 1.000.– ab.



Vgl. OG/BL 25.6.1996 – BJM 1997 244

Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tathandlung I

–Tatobjekt

–Taterfolg I

–Tatgeschädigter

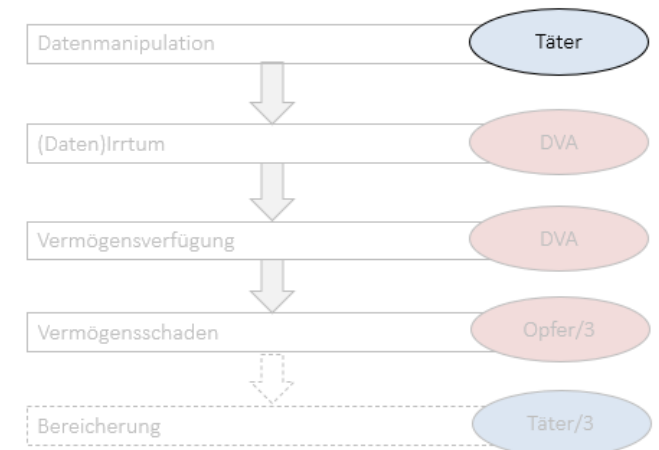
–Tathandlung II

–Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

–Eventual/Vorsatz

–Bereicherungsabsicht



Täter

- Jedermannsdelikt
- Gewerbsmässigkeit: Art. 147 Ziff. 2
«nach Art eines Berufs»: BGE 123 IV
113, persönliche Verhältnisse: Art. 27



Vgl. OG/BL 25.6.1996 – BJM 1997 244

Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

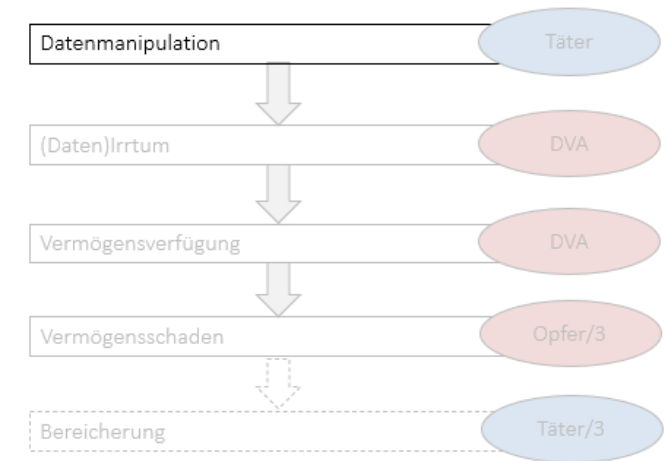
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Tatobjekt
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tatobjekt

Art. 110 StGB – Begriffe

[Keine Definition von Daten]



Tatobjekt

«Daten [sind] alle Informationen über einen Sachverhalt in Form von Buchstaben, Zahlen, Zeichen, Zeichnungen u. ä., die zur weiteren Verwendung vermittelt, verarbeitet oder aufbewahrt werden.»

Botschaft 1991



Tatobjekt

«Daten... als (maschinen-) lesbare und
-bearbeitbare, in der Regel digitale
Repräsentation von Information.» -
[Wikipedia/Daten](#)



Tathandlung I

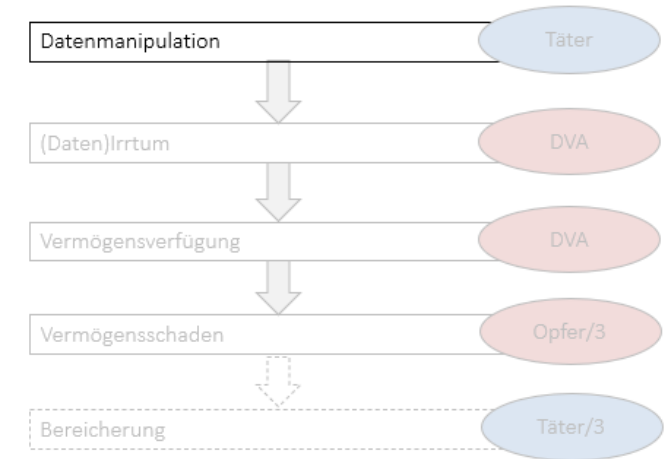
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern un-rechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Tatobjekt
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung I

- Unrichtige Verwendung
- Unvollständige Verwendung
- Unbefugte Verwendung



Tathandlung I

- Arglist/Opfermitverantwortung?



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

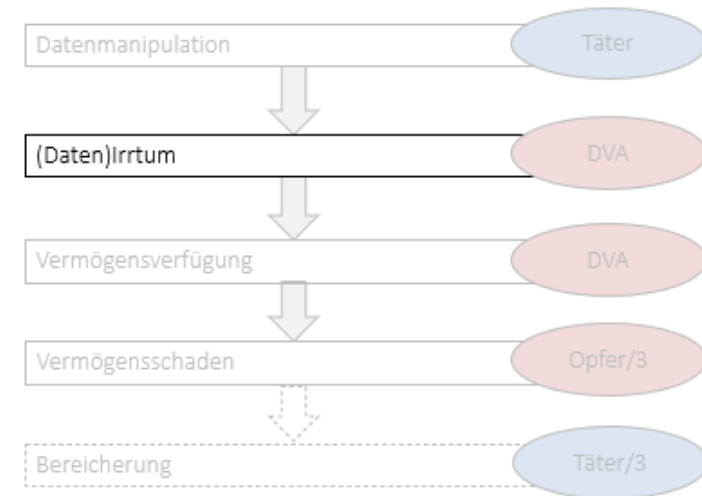
¹ Quiconque, dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, influe sur un processus électronique ou similaire de traitement ou de transmission de données en utilisant des données de manière incorrecte, incomplète ou induite ou en recourant à un procédé analogue, et provoque, par le biais du résultat inexact ainsi obtenu, un transfert d'actifs au préjudice d'autrui ou le dissimule aussitôt après, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Tatobjekt
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Taterfolg I

«Dabei tritt an die Stelle... der Erweckung eines Irrtums... das Erzielen eines **unzutreffenden Ergebnisses** der Datenverarbeitung» – BGE 150 IV 188



Taterfolg I

Unrichtige Angabe Geburtsdatum führt zu falschem Ergebnis einer automatisierten Bonitätsprüfung: Kunde zu Unrecht für zahlungsfähig gehalten – BGE 150 IV
188



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Tatobjekt
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter

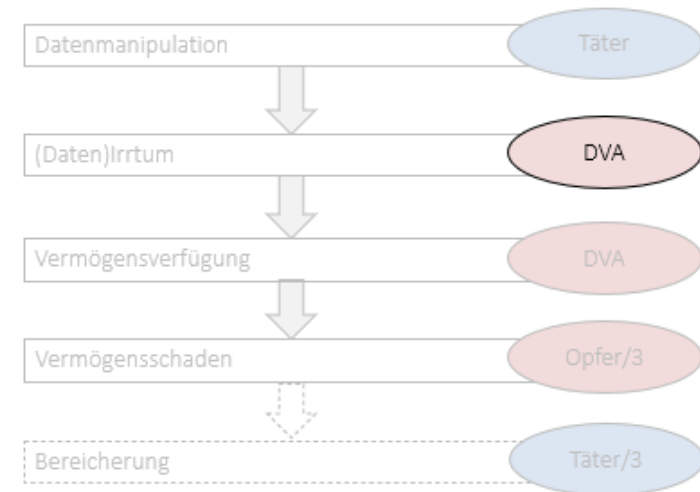
–Tathandlung II

–Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

–Eventual/Vorsatz

–Bereicherungsabsicht



Tatgeschädigte

- Getäuscht: DVA
- Geschädigt: Kontoinhaber



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

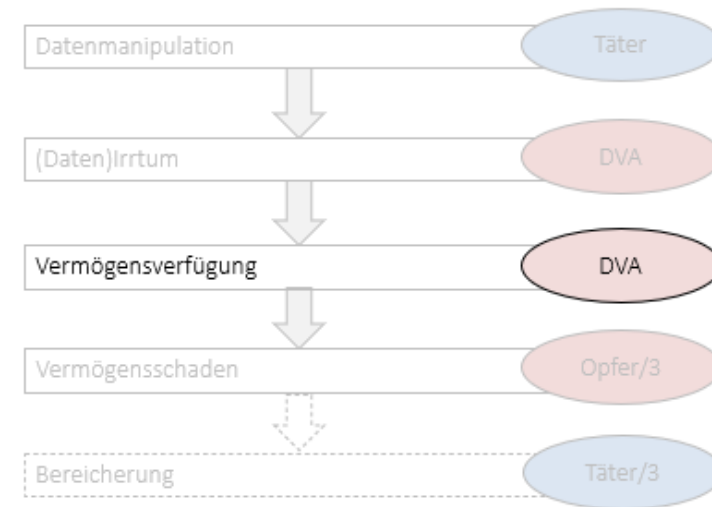
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Tatobjekt
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung II

- Automatisierte Bargeldausgabe



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

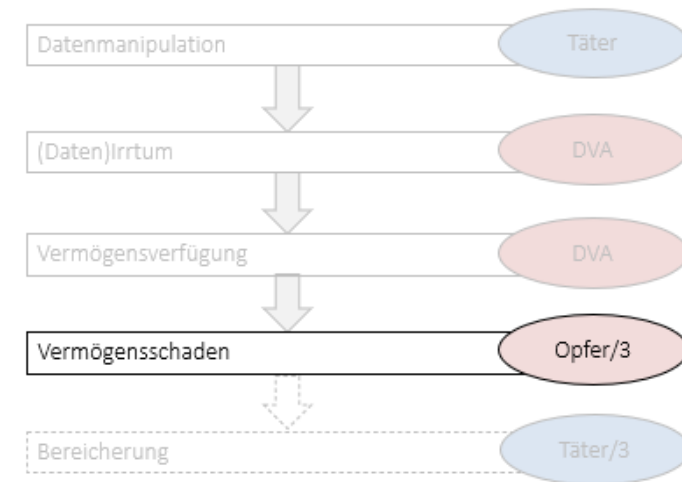
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Tatobjekt
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Taterfolg II

- Automatisches Abbuchen vom Konto



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

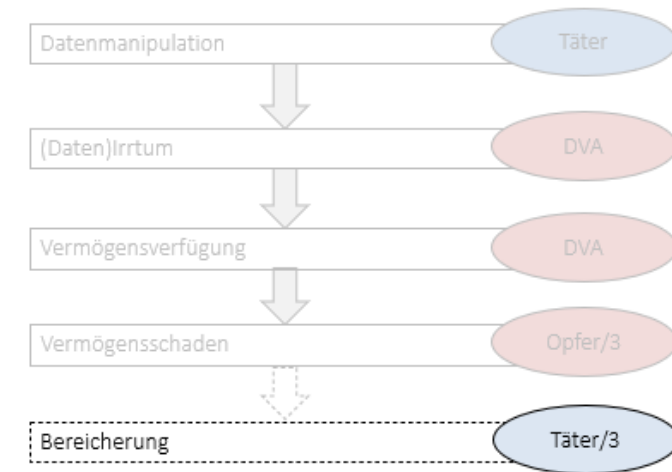
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Tatobjekt
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Eventual/Vorsatz

- Wissen/FMH Unrichtigkeit
- Wissen/FMH Unvollständigkeit
- Wissen/FMH Unbefugtheit
- Wollen/IKN Datenirrtum
- Wollen/IKN Vermögensdisposition
- Wollen/IKN Vermögensschaden



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

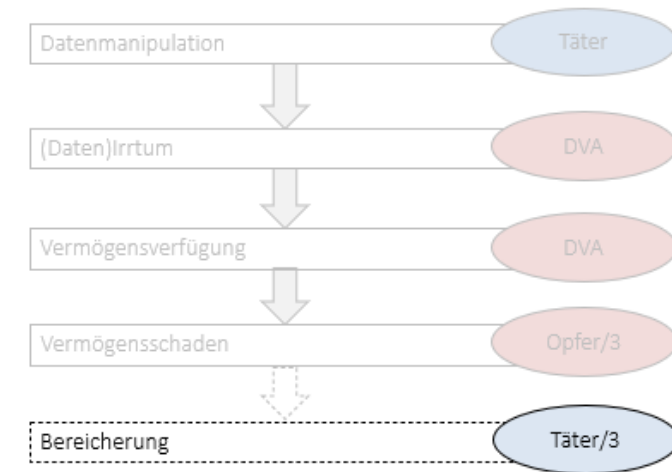
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Tatobjekt
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Unrechtmässigkeit
- Bereicherung



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

- Coop-Kunde legt grossen Sack Litschi auf die Waage und drückt das Symbol für Äpfel. Dadurch spart er rund Fr. 8.—.
- Die Kassiererin bemerkt Schwindel nicht.
- Variante: Kunde geht zum Self-Check-Out



[IVA](#)

Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

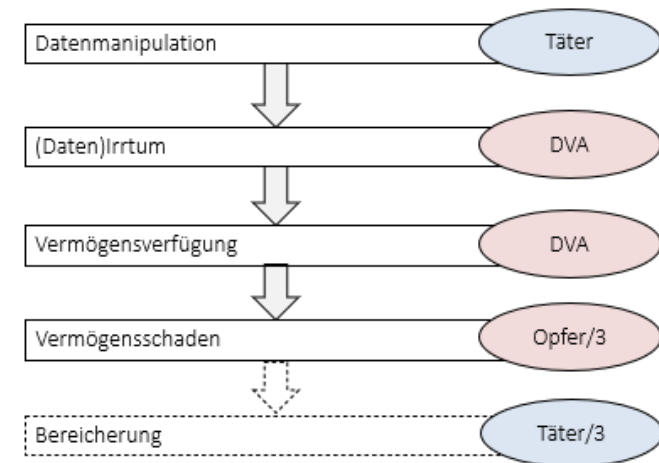
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Tatobjekt
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Art. 146 – Betrug

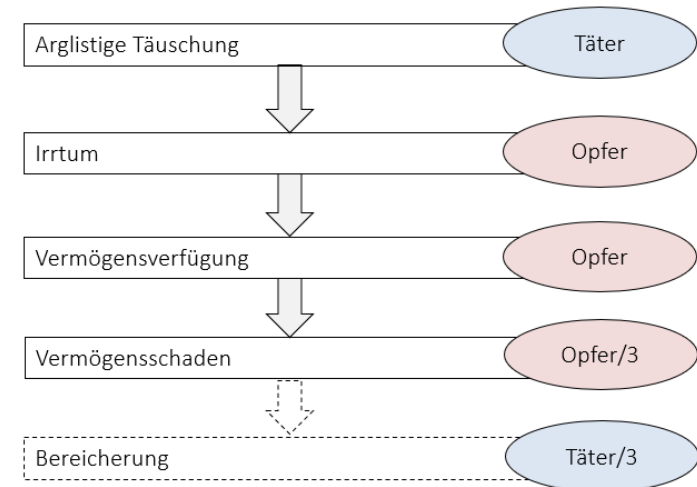
Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

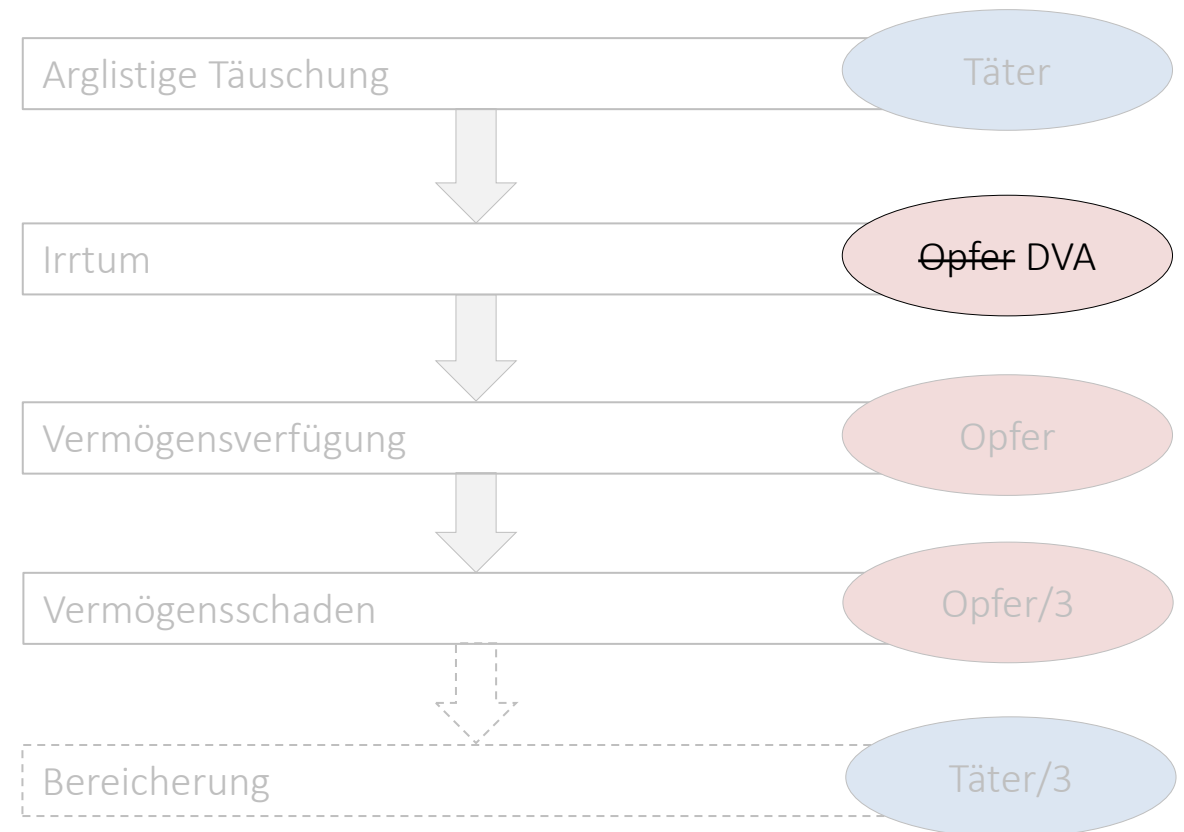
- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Zusammenfassung

Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

«...mangels Täuschung einer Person nicht unter die Strafnorm des Betruges gemäss Art. 146 StGB subsumiert werden kann.»
– BGE 150 IV 188

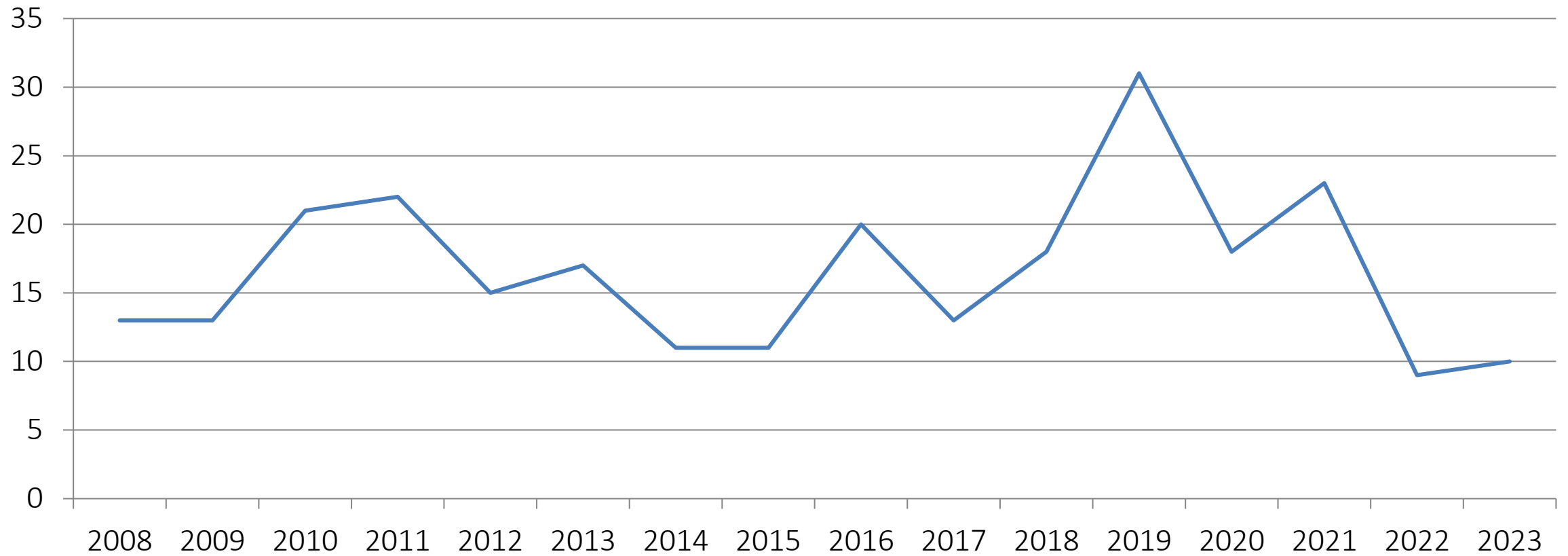


Check- und Kreditkartenmissbrauch

Art. 148 StGB

Art. 148 StGB – Check- und Kreditkartenmissbrauch

Verurteilungen



Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

¹ Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

«Beim Einsatz der Kreditkarten wird heute i. d. R. elektronisch überprüft, ob die Karte gültig und nicht gesperrt ist. Ausnahmsweise können Kreditkarten jedoch auch ohne elektronische Überprüfung verwendet werden (Herstellung eines Verkaufsbelegs mittels Imprinter)...»



[wikipedia](#)

BSK StGB⁴-Fiolka, Art. 148 N 13

Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

«In der Schweiz werden derzeit keine auf Checkkarten basierende Zahlungssysteme mehr betrieben.»



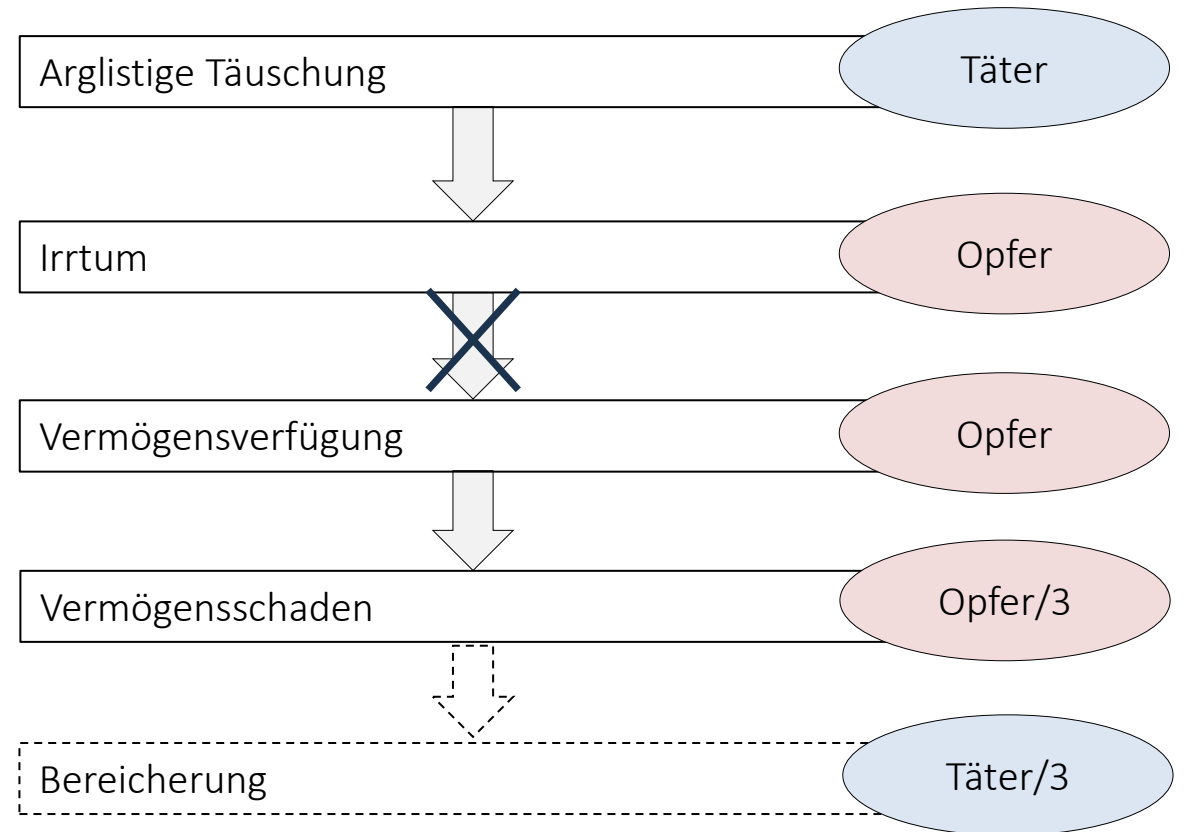
The Big Lebowski

BSK StGB⁴-Fiolka, Art. 148 N 14

Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

¹ Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch



Kreditkartenvertrag



Kreditkarteninhaber



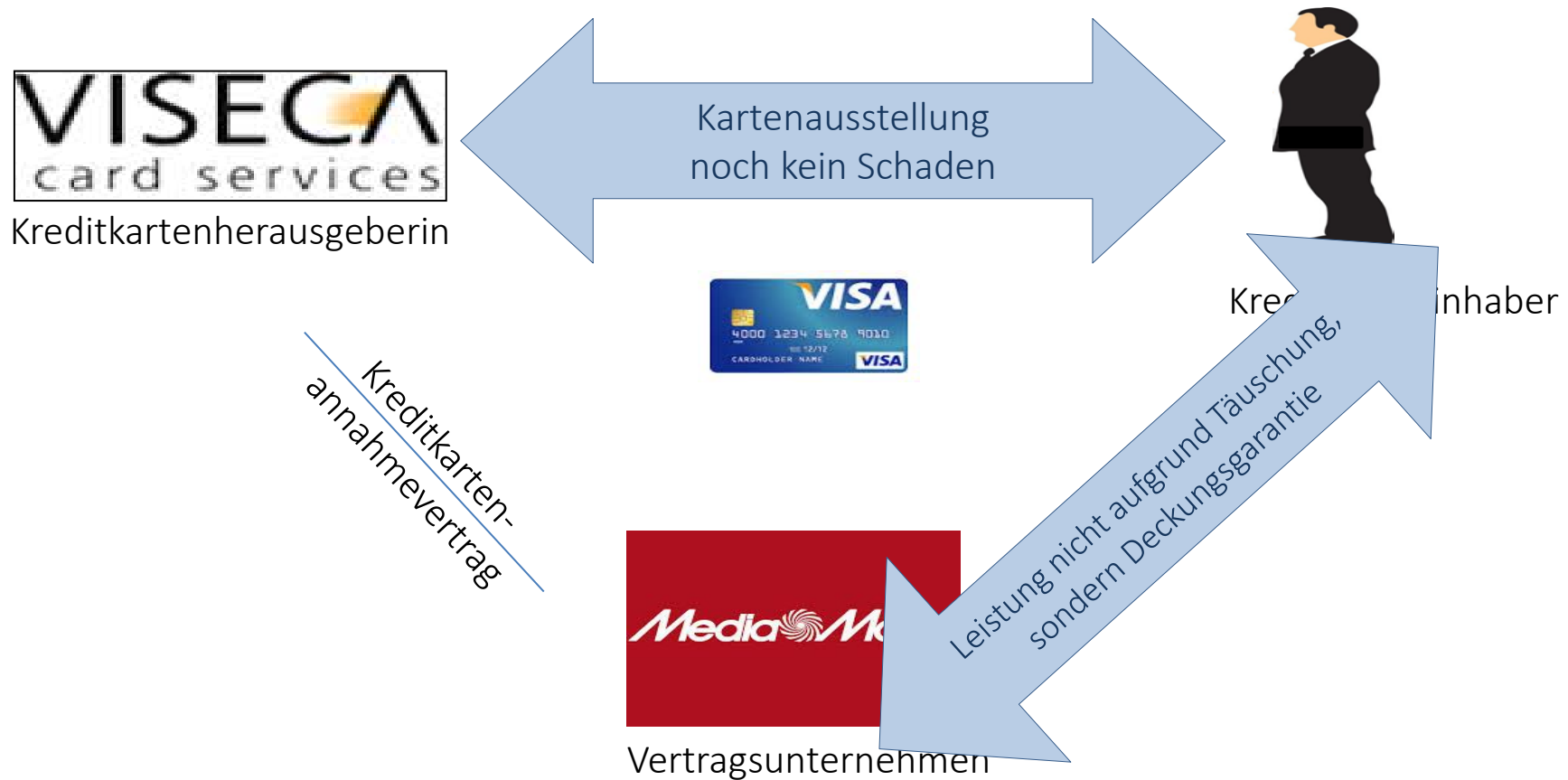
Kreditkarten-
annahmevertrag



Vertragsunternehmen

Kauf-
vertrag

Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch



Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

Art. 148a StGB

Art. 148a – Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.



BGE 140 IV 11; Salome Krieger Aebli, Sozialhilfe zu Unrecht bezogen, aber dennoch nicht betrogen?
forumpoenale 3/2010, 169 ff.

Art. 148a – Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

«Nur das weitere Betrugsmerkmal der Arglist der Täuschung fehlt. Das bedeutet, dass die Institutionen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe in weiterem Ausmass vor Irreführung geschützt sind als sonstige Personen, selbst wenn sie leichtfertig auf plumpe Täuschungen hereinfliegen.» - Stratenwerth/Bommer BT I⁸ § 16 N 46



bz

Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115), strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 und 2);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134), Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz);
- c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3), Raub (Art. 140), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);
- d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);
- e. **Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1)...**



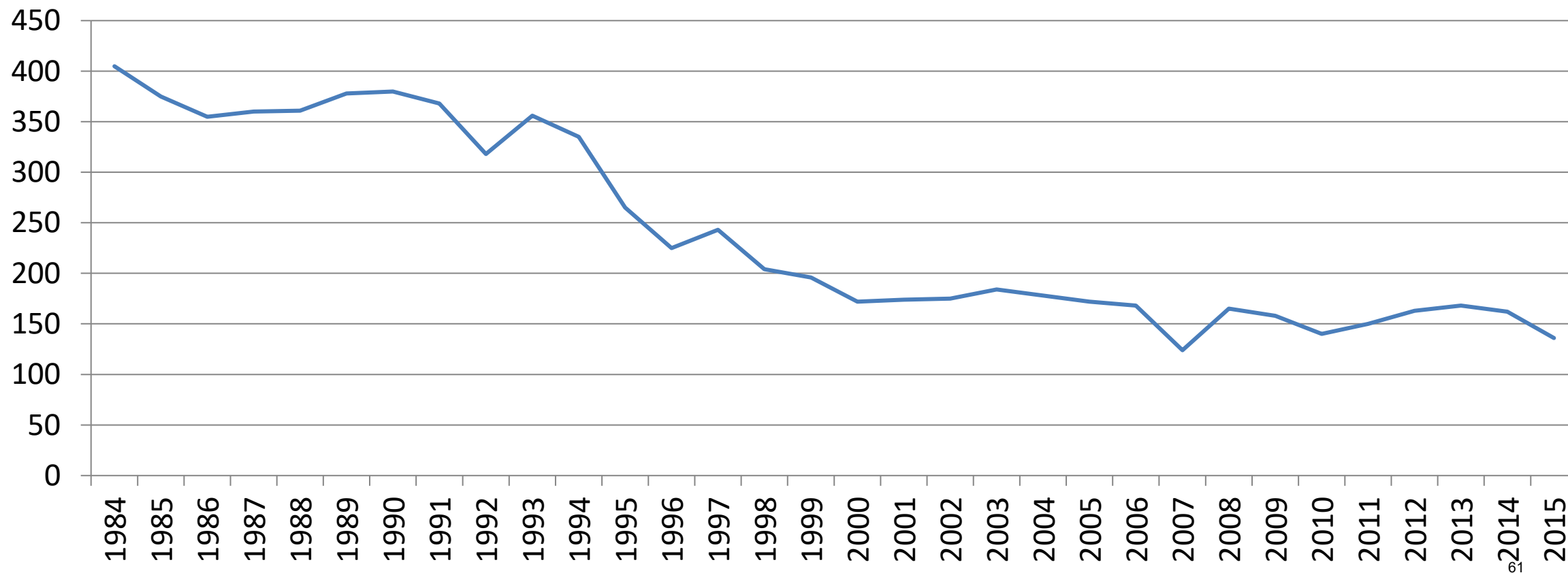
StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Zechprellerei

Art. 149 StGB

Art. 149 – Zechprellerei

Verurteilungen



Art. 149 – Zechprellerei

Wer sich in einem Gastgewerbebetrieb beherbergen, Speisen oder Getränke vorsetzen lässt oder andere Dienstleistungen beansprucht und den Betriebsinhaber um die Bezahlung prellt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

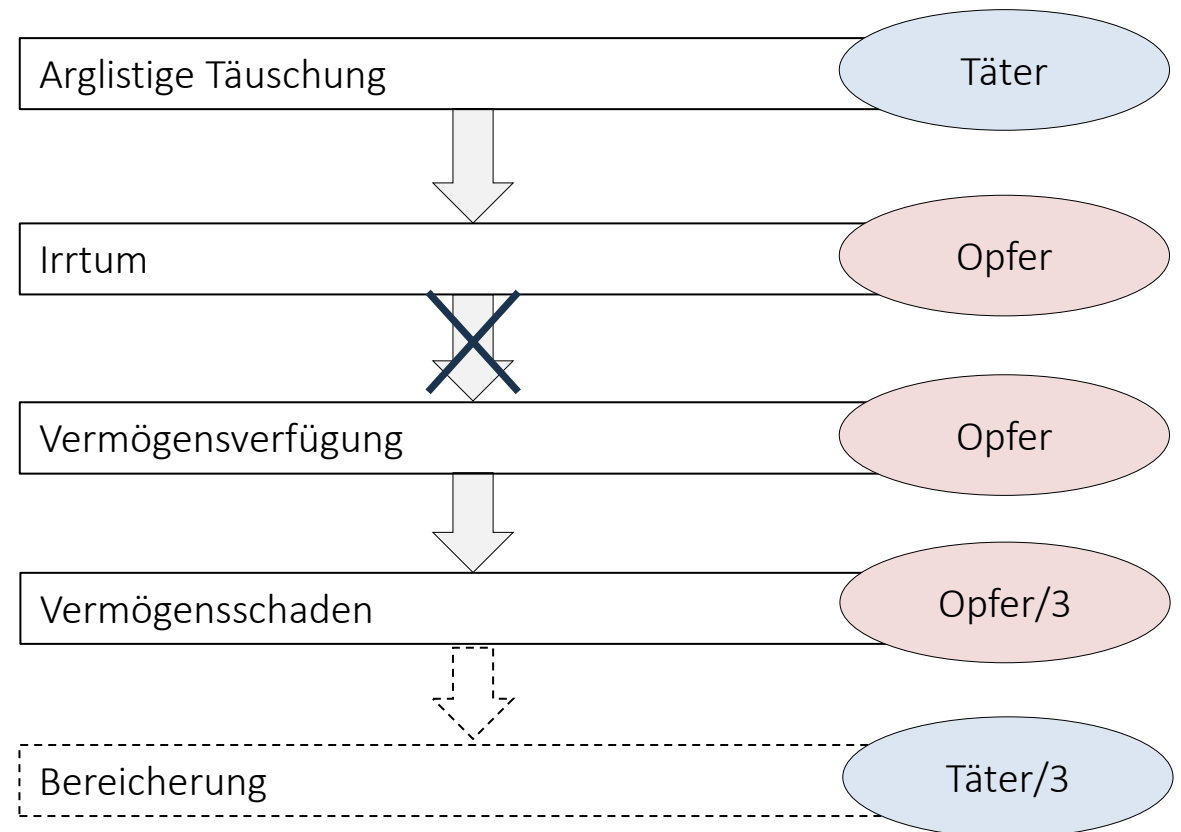
Art. 149 – Filouterie d’auberge

Quiconque se fait héberger, servir des aliments ou des boissons ou obtient d’autres prestations d’un établissement de l’hôtellerie ou de la restauration, et frustrer l’établissement du montant à payer est, sur plainte, puni d’une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d’une peine pécuniaire.



Art. 149 – Zechprellerei

«Zechprellerei pönalisiert den Missbrauch der Vorleistung durch den Wirt.» - PK StGB⁴
Treichsel/Cramer, Art. 149 N 1



Art. 149 – Zechprellerei

Ehepaar geht in ein Restaurant und konsumiert ein Fünfgangmenü sowie teuren Wein. Nach dem Essen beschließen sie, zu gehen, ohne zu zahlen.



Art. 149 – Zechprellerei

Ehepaar kommt **ohne Geld** in ein Restaurant und konsumiert ein Fünfgangmenü sowie teuren Wein. Nach dem Essen verlassen sie das Lokal, ohne zu zahlen.



Erschleichen einer Leistung

Art. 150 StGB

Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er

- ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,
- eine Aufführung, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung besucht,
- eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt, beansprucht,

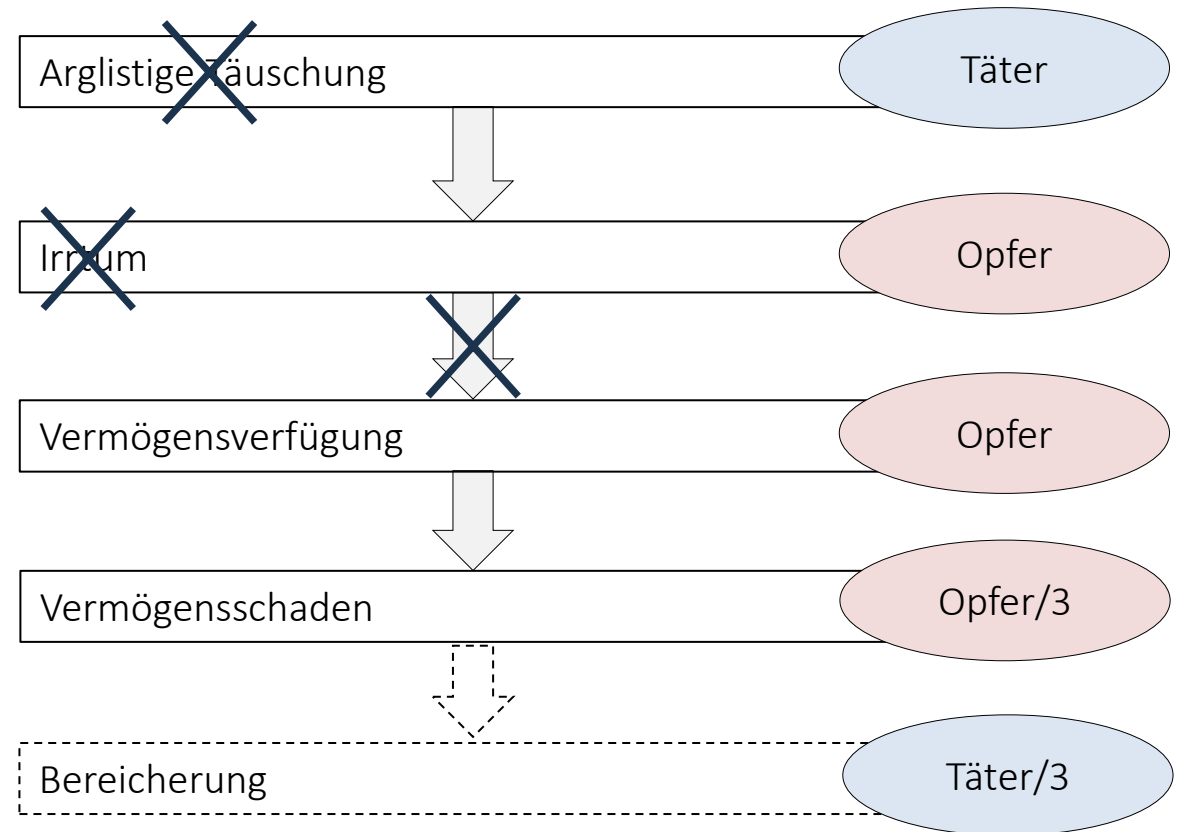
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Luca Schoop, Finanzielle Folgen des Schwarzfahrens, sui generis 2024, 175 ff.

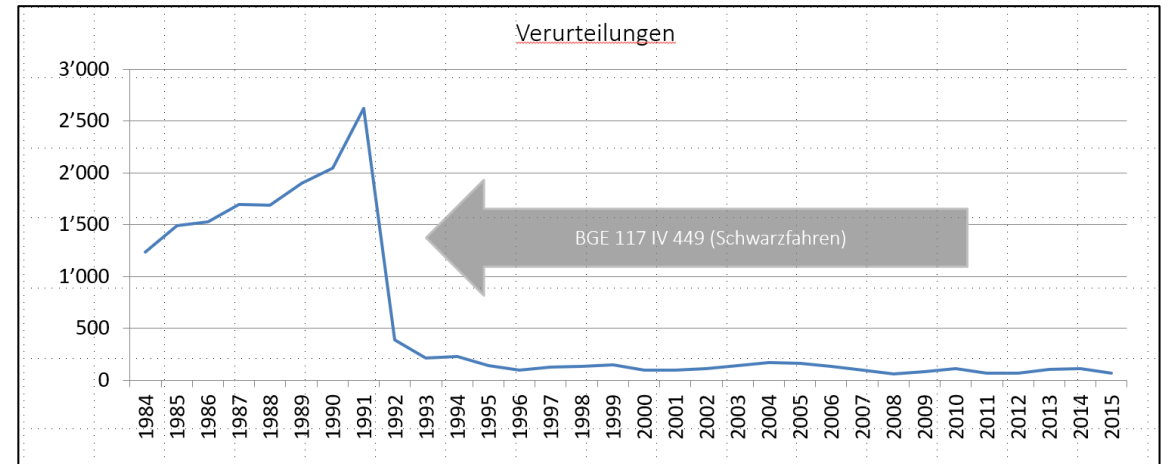
Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

«Art. 150 pönalisiert das Erschleichen von Dienstleistungen ohne Bezahlung. In diesen Fällen liegt in der Regel weder eine Verfügung aus **Irrtum** vor noch lässt sich ein Vermögensschaden nachweisen (z.B. beim blinden Eisenbahnpassagier...)» PK StGB⁴
Trechsel/Cramer, Art. 150 N 1



Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

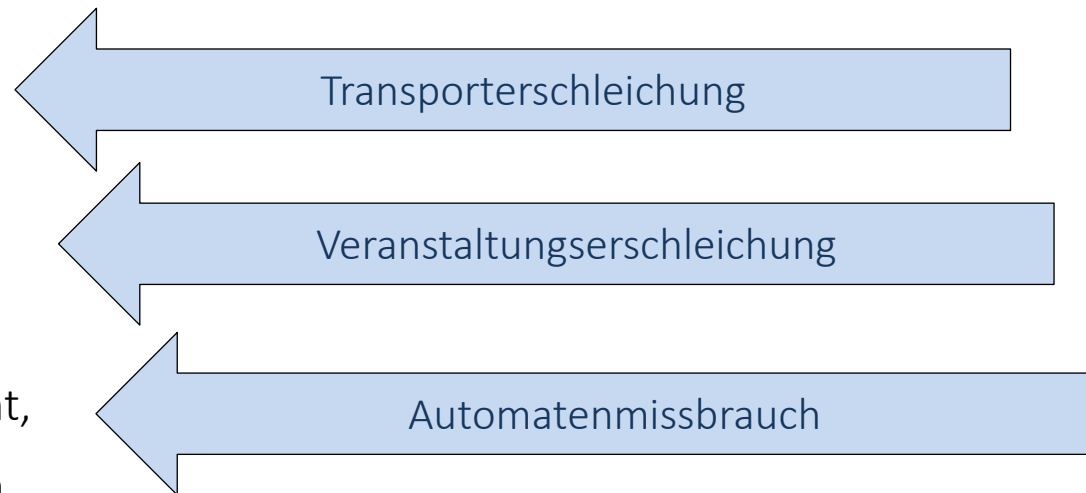
- 1990 fast 2500 Verurteilungen
- BGE 117 IV 449: offenes Schwarzfahren ist kein Erschleichen einer Leistung
- Seither deutlich unter 200 Urteile pro Jahr



Luca Schoop, Finanzielle Folgen des Schwarzfahrens,
sui generis 2024, 175 ff.

Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt, eine Aufführung, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung besucht, eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt, beansprucht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Transporterschleichung

- 17-jähriger, der deutlich jünger aussieht, löst Ticket zum halben Preis.
- Er weiss, dass der Kontrolleur kein Halbtax verlangen wird.



Veranstaltungsererschleichung

- Erschleichen sich Zaungäste den Genuss der Veranstaltung?



Automatenmissbrauch

Sie werfen eine 10 Baht Münze in einen Getränkeautomaten und beziehen dafür eine Rivella im Wert von Fr. 3.--



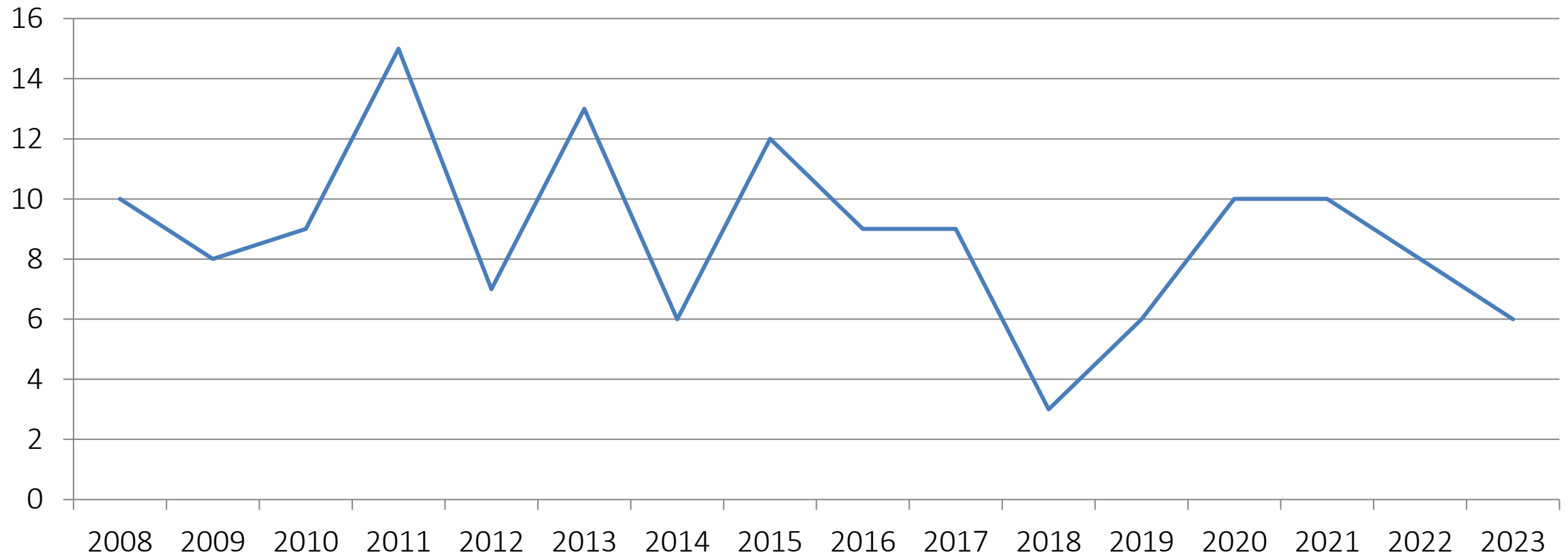
fanpage

Arglistige Vermögensschädigung

Art. 151 StGB

Art. 151 StGB – Arglistige Vermögensschädigung

Verurteilungen



Art. 151 – Arglistige Vermögensschädigung

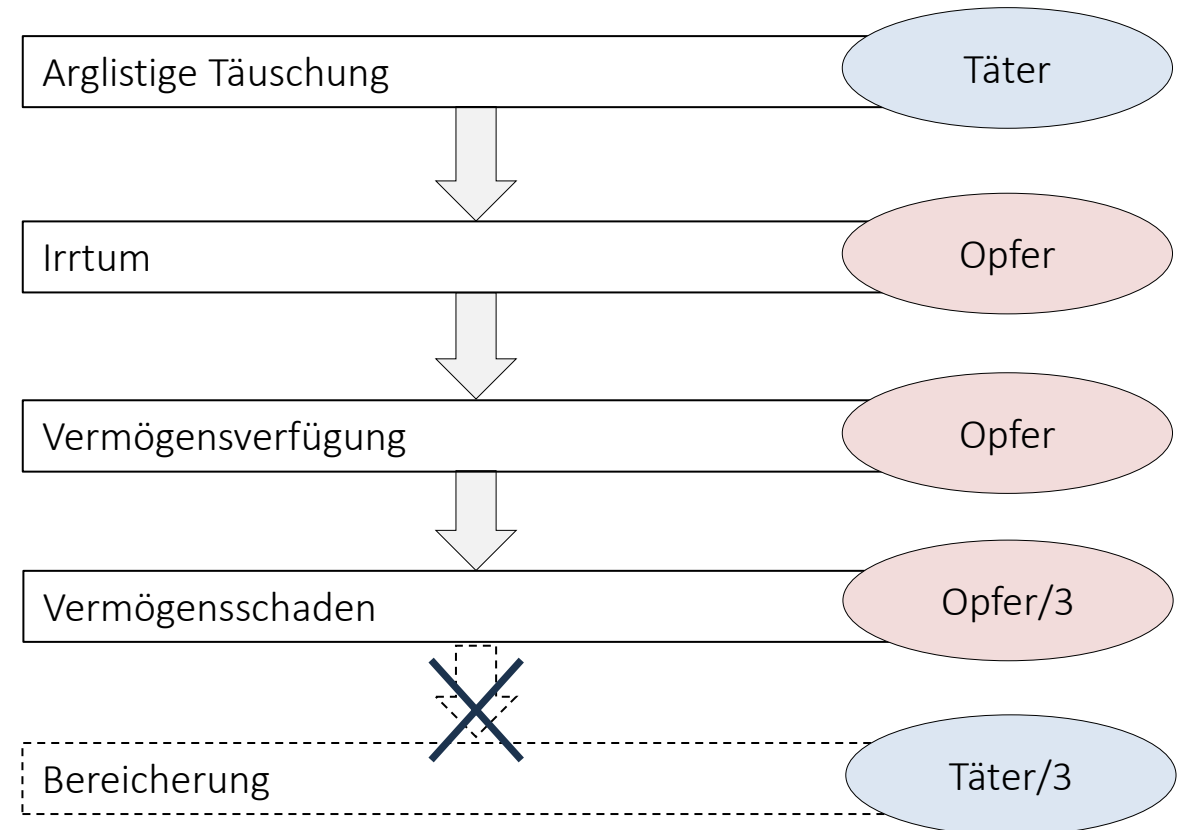
Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 151 – Arglistige Vermögensschädigung

Wer jemanden **ohne Bereicherungsabsicht** durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 151 – Arglistige Vermögensschädigung

Sie bestellen Ihrem verhassten Lehrer
50 Pizzas nach Hause.



Erpressung

Art. 156 StGB

Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.
4. Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 156 – Extorsion et chantage

1. Quiconque, dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, détermine une personne à des actes préjudiciables à ses intérêts pécuniaires ou à ceux d'un tiers, en usant de violence ou en la menaçant d'un dommage sérieux, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.
2. Si l'auteur fait métier de l'extorsion ou s'il a poursuivi à répétées reprises ses agissements contre la victime, il est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans.
3. Si l'auteur exerce des violences sur une personne ou s'il la menace d'un danger imminent pour la vie ou l'intégrité corporelle, la peine est celle prévue à l'art. 140.
4. Si l'auteur menace de mettre en danger la vie ou l'intégrité corporelle d'un grand nombre de personnes ou de causer de graves dommages à des choses d'un intérêt public important, il est puni d'une peine privative de liberté d'un an au moins.



Art. 156 – Estorsione

1. Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, usando violenza contro una persona o minacciandola di un grave danno, la induce ad atti pregiudizievoli al patrimonio proprio o altrui, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.
2. Il colpevole è punito con una pena detentiva da sei mesi a dieci anni se fa mestiere dell'estorsione, o commette ripetutamente l'estorsione in danno della medesima persona.
3. Se il colpevole commette l'estorsione usando violenza contro una persona o minacciandola di un pericolo imminente alla vita o all'integrità corporale, la pena è quella comminata dall'articolo 140.
4. Se il colpevole minaccia di mettere in pericolo la vita o l'integrità corporale di molte persone o di causare gravi danni a cose di grande interesse pubblico, la pena è una pena detentiva non inferiore ad un anno.



Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.
4. Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Grundtatbestand

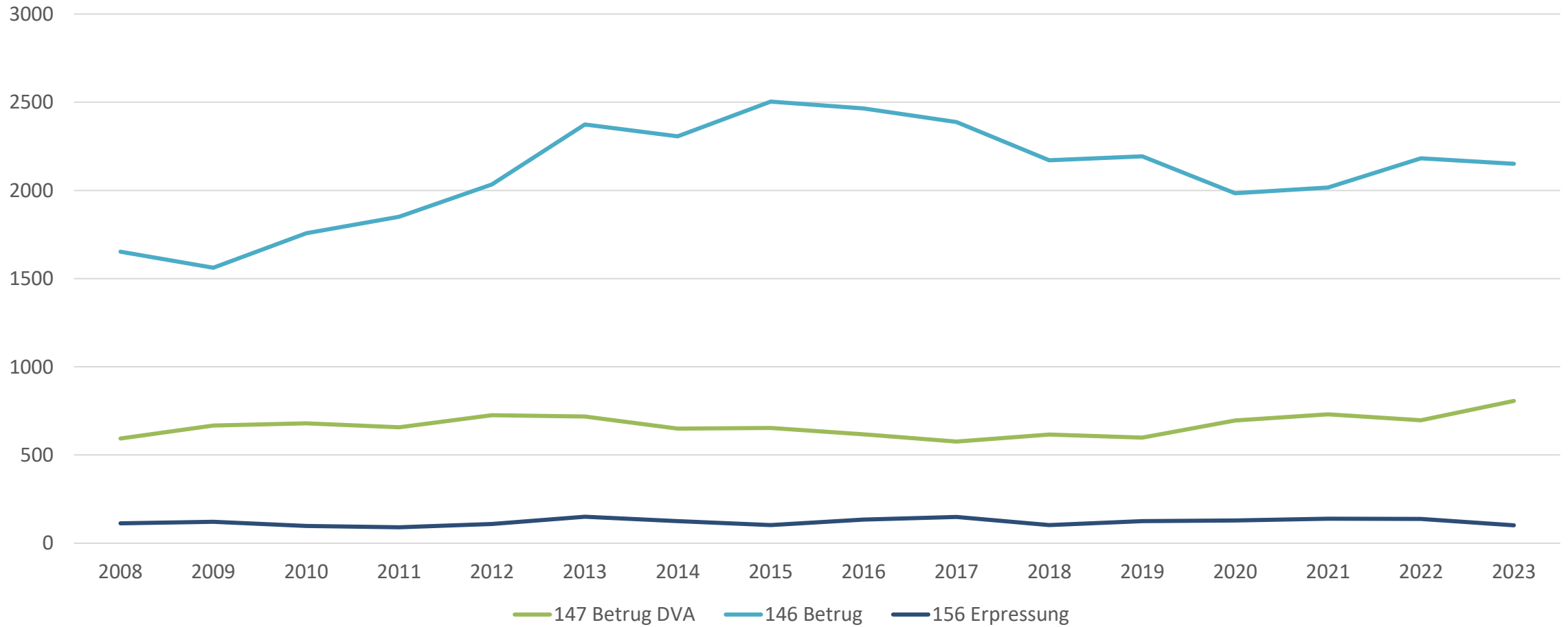
Gewerbsmässige/fortgesetzte Erpressung

Räuberische Erpressung

Grosse Gefahr/Schaden

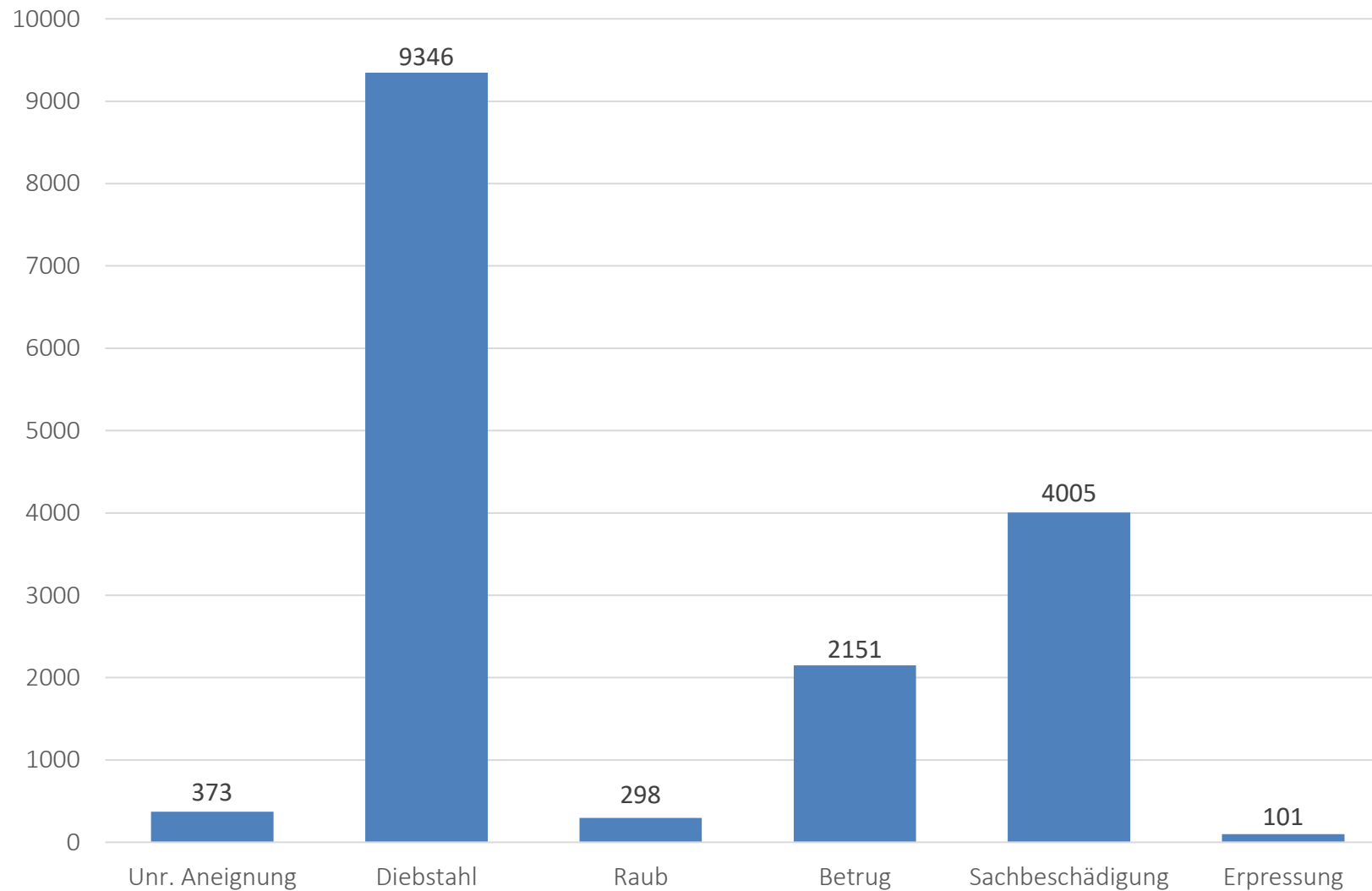
Vermögensdelikte 2008-2023

(Erwachsenen)



Verurteilungen Vermögensdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zwang

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Täuschung

Erpressung

Rechtsgüter

- Vermögen
- Freiheit
- Körperliche Integrität
- Ehre (Chantage)

Deliktsart

- Erfolgsdelikt
- Interaktionsdelikt
- Selbstschädigungsdelikt



[jamesreasoner](#)

Erpressung

- Mit Zwang (Drohung, Gewalt) erwirkte Vermögensdisposition
- Wie Betrug: Selbstschädigung («Weggabe»)
- Wie Raub: Schädigung durch Zwang
- Erpressung: Bewusste Selbstschädigung durch Zwang



[jamesreasoner](#)

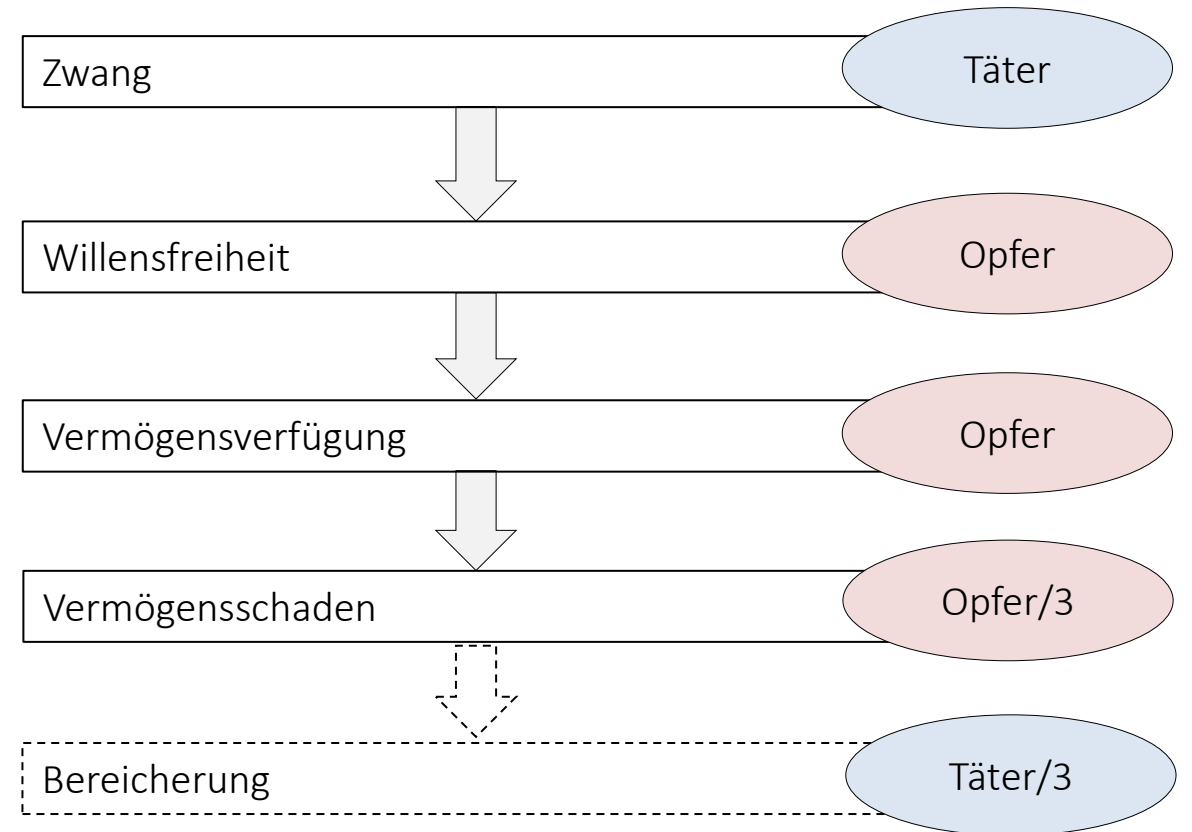
Erpressung

Art. 156 StGB

Im Detail

Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Erpressung

- Eine 18-Jährige geht mit NHL-Star Jaromir Jagr (43) ins Bett und knipst danach ein Selfie.
- Sie verlangt Fr. 2'000.– dafür, das Bild nicht zu posten.
- Jagr: «Ist mir egal, tut damit, was ihr wollt.» - blick



laola

Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tathandlung I

–Taterfolg I

–Tatgeschädigter

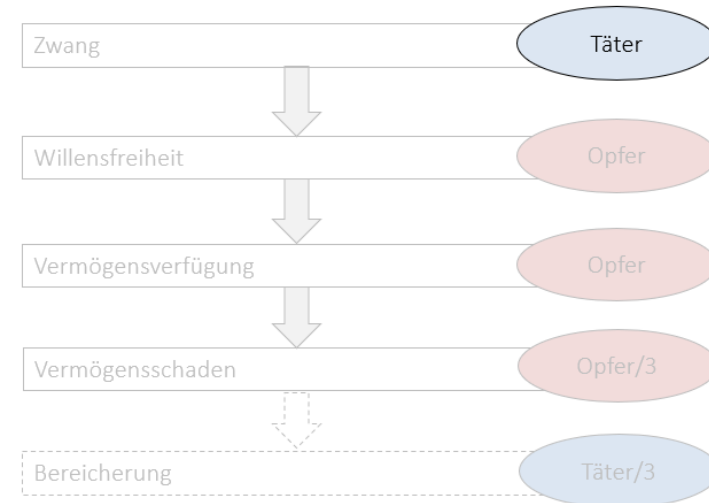
–Tathandlung II

–Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

–Eventual/Vorsatz

–Bereicherungsabsicht



Täterin

- Jedermannsdelikt
- Gewerbsmässigkeit: Art. 146 Abs. 2:
«nach Art eines Berufs»: BGE 123 IV 113
persönliche Verhältnisse: Art. 27
- Fortgesetzte Erpressung der gleichen
Person. Mind. 3 Fälle (str.).



laola

Art. 156 – Erpressung

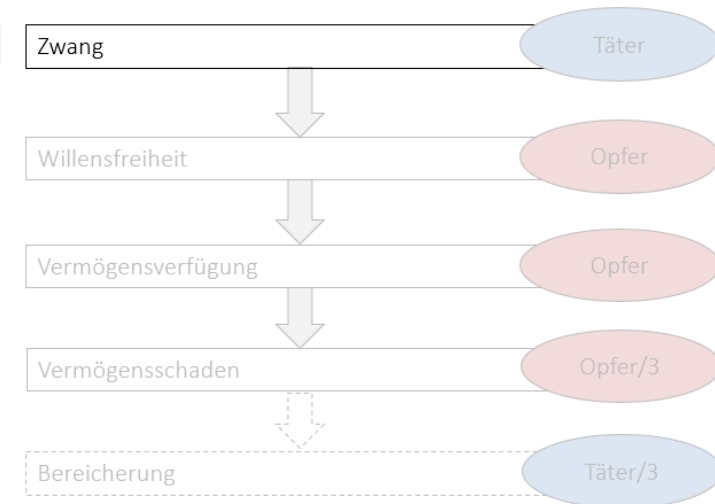
1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Art. 156 – Erpressung

3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.

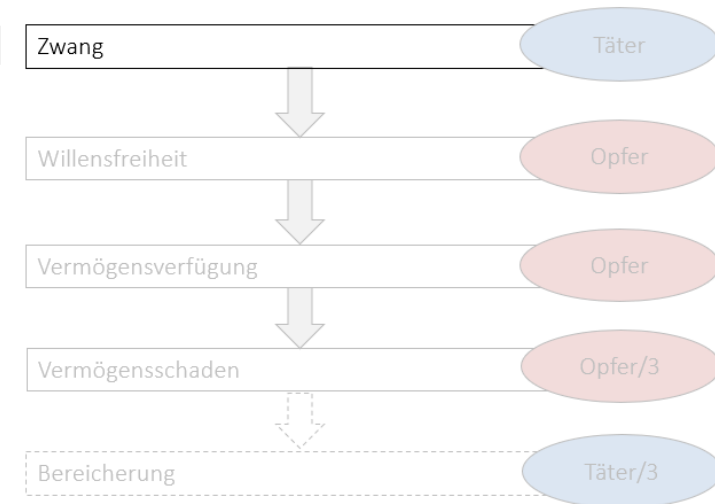
4. Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

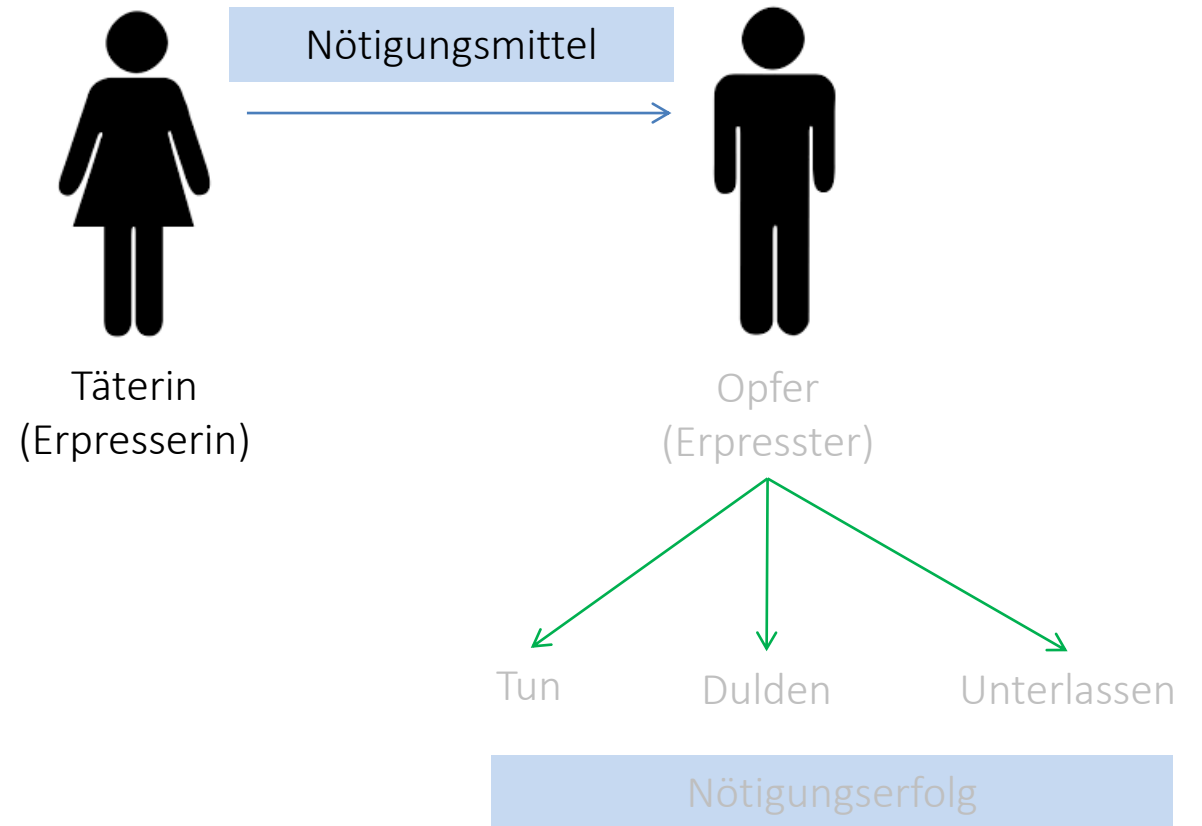
Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



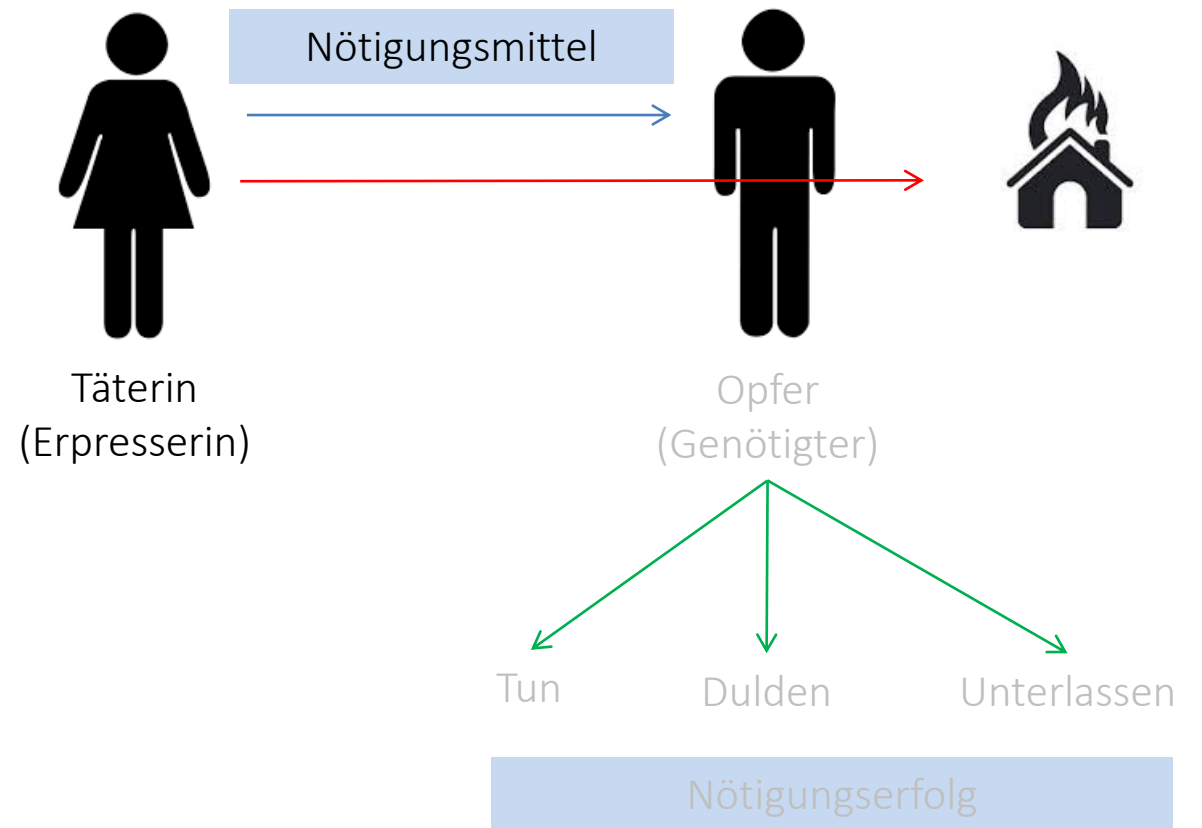
Tathandlung: qualifizierte Nötigung

- Androhung ernstl. Nachteile (156 Ziff. 1)
- Gewalt gegen Sachen (156 Ziff. 1)
- Bedrohung Leib & Leben (156 Ziff. 3)
- Gewalt gegen Person (156 Ziff. 3)
- Bedrohung >10 Menschen (156 Ziff. 4)
- Grosser Sachschaden off. Int. (156 Ziff. 4)



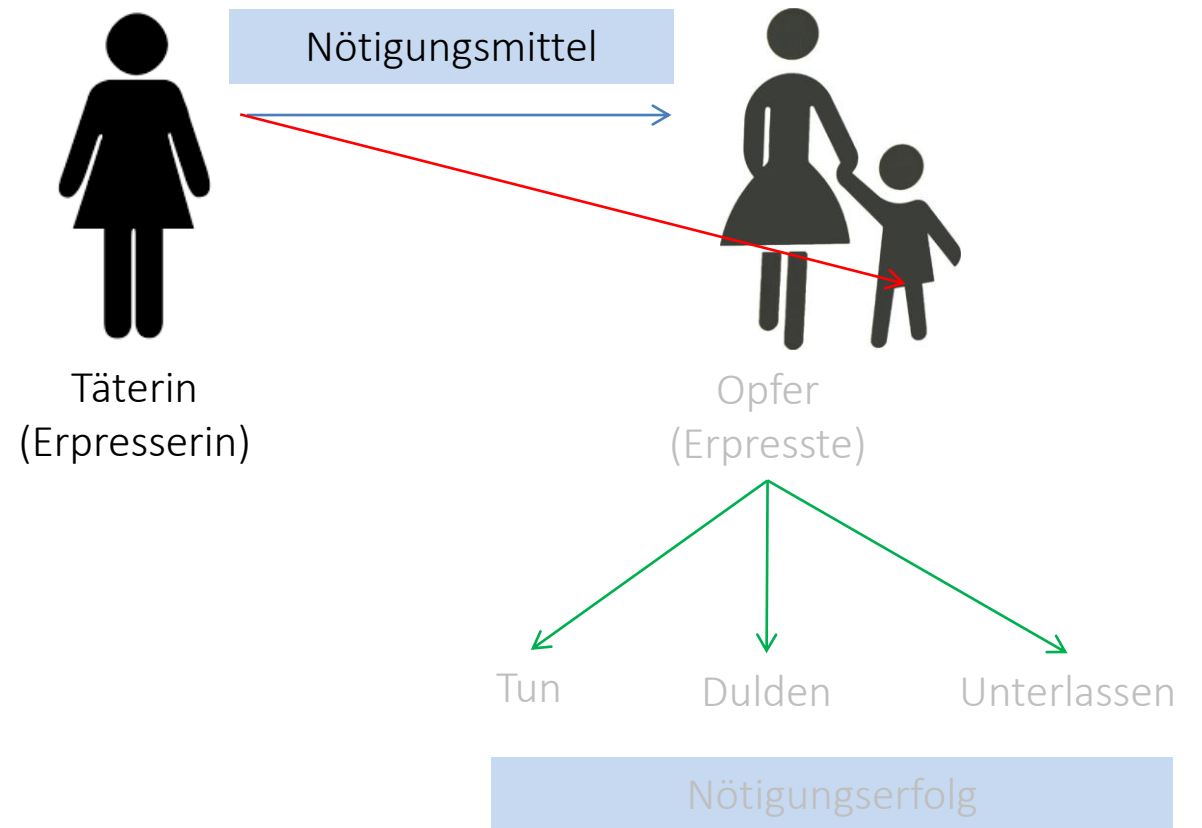
Tathandlung: qualifizierte Nötigung

- Androhung ernstl. Nachteile (156 Ziff. 1)
- Gewalt gegen Sachen (156 Ziff. 1)
- Bedrohung Leib & Leben (156 Ziff. 3)
- Gewalt gegen Person (156 Ziff. 3)
- Bedrohung >10 Menschen (156 Ziff. 4)
- Grosser Sachschaden off. Int. (156 Ziff. 4)



Tathandlung: qualifizierte Nötigung

- Androhung ernstl. Nachteile (156 Ziff. 1)
- Gewalt gegen Sachen (156 Ziff. 1)
- Bedrohung Leib & Leben (156 Ziff. 3)
- Gewalt gegen Person (156 Ziff. 3)
- Bedrohung >10 Menschen (156 Ziff. 4)
- Grosser Sachschaden off. Int. (156 Ziff. 4)



Tathandlung: qualifizierte Nötigung

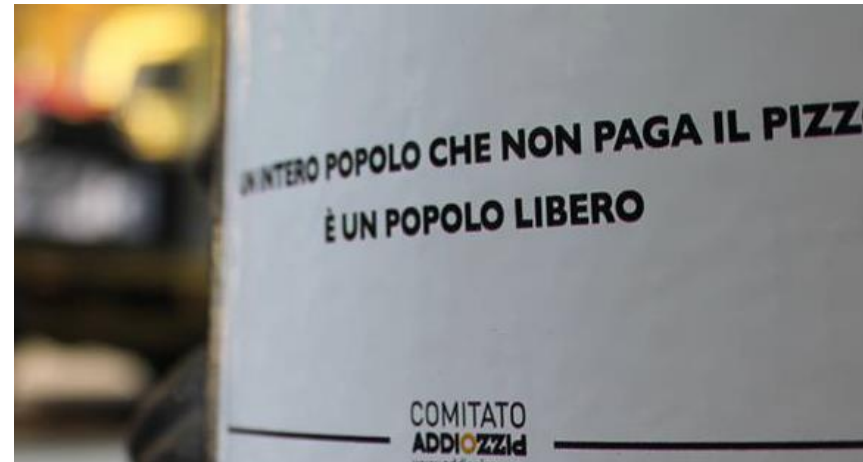
- Androhung ernstl. Nachteile (156 Ziff. 1)
- Gewalt gegen Sachen (156 Ziff. 1)
- Bedrohung Leib & Leben (156 Ziff. 3)
- Gewalt gegen Person (156 Ziff. 3)
- Bedrohung >10 Menschen (156 Ziff. 4)
- Grosser Sachschaden off. Int. (156 Ziff. 4)



Täter stellt dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er beherrscht oder zu beherrschen vorgibt.

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

- Androhung ernstl. Nachteile (156 Ziff. 1)
- Gewalt gegen Sachen (156 Ziff. 1)
- Bedrohung Leib & Leben (156 Ziff. 3)
- Gewalt gegen Person (156 Ziff. 3)
- Bedrohung >10 Menschen (156 Ziff. 4)
- Grosser Sachschaden off. Int. (156 Ziff. 4)



«Gewalt ist die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper des Opfers... Die Gewalt muss darauf gerichtet sein, den Widerstand des Opfers zu brechen.» - BGE 133 IV 207

Tathandlung: qualifizierte Nötigung

- Androhung ernstl. Nachteile (156 Ziff. 1)
- Gewalt gegen Sachen (156 Ziff. 1)
- Bedrohung Leib & Leben (156 Ziff. 3)
- Gewalt gegen Person (156 Ziff. 3)
- Bedrohung >10 Menschen (156 Ziff. 4)
- Grosser Sachschaden off. Int. (156 Ziff. 4)



Bond

Botschaft 1991, 1045 («... Drohungen, Lebensmittel zu vergiften oder ein Flugzeug in die Luft zu sprengen, falls das geforderte Lösegeld nicht bezahlt werde. Beispiel der zweiten Tatvariante sind etwa Drohungen, kunstgeschichtlich wertvolle Bauten oder wichtige Anlagen wie Brücken und Wasserleitungen zu zerstören. »)

Art. 156 – Erpressung

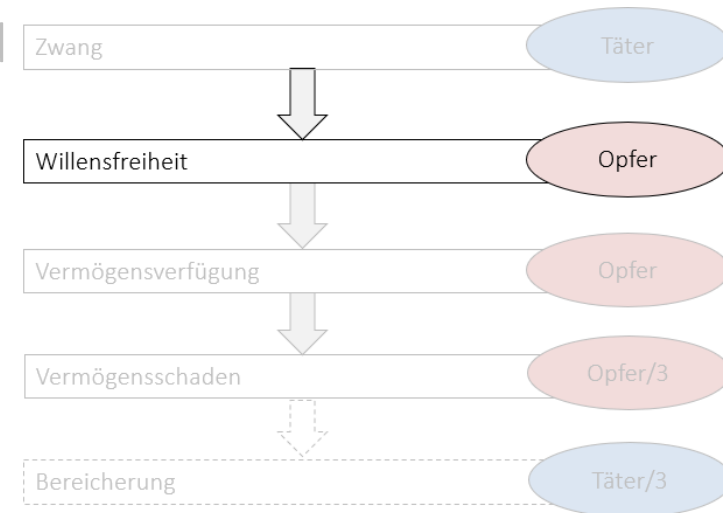
1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden **durch** Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Taterfolg I – Willensfreiheit

- Der ausgeübte Zwang (Nötigung) führt dazu, dass der Willen des Opfers gebrochen wird.
- Hier ohne Erfolg: Daher Versuch



laola

Taterfolg I – Willensfreiheit

«Es kommt dabei nicht darauf an, ob er die Drohung wirklich wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll. Ernstlich sind die Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen **gefügig zu machen** und so seine freie Willensbildung und –betätigung zu beschränken» – 6B 1082/2013



laola

Art. 156 – Erpressung

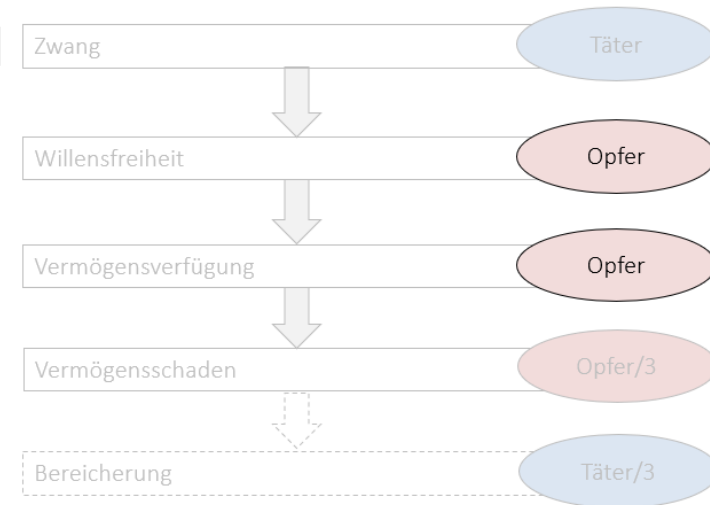
1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tatgeschädigte

- Geschädigte (StPO 115): Chantage
- Opfer (StPO 116): Räub. Erpressung



laola

Art. 156 – Erpressung

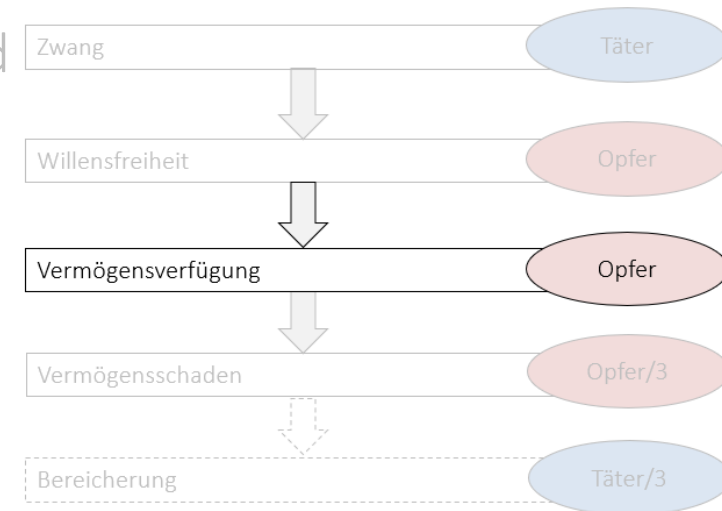
1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Tathandlung – Vermögensverfügung

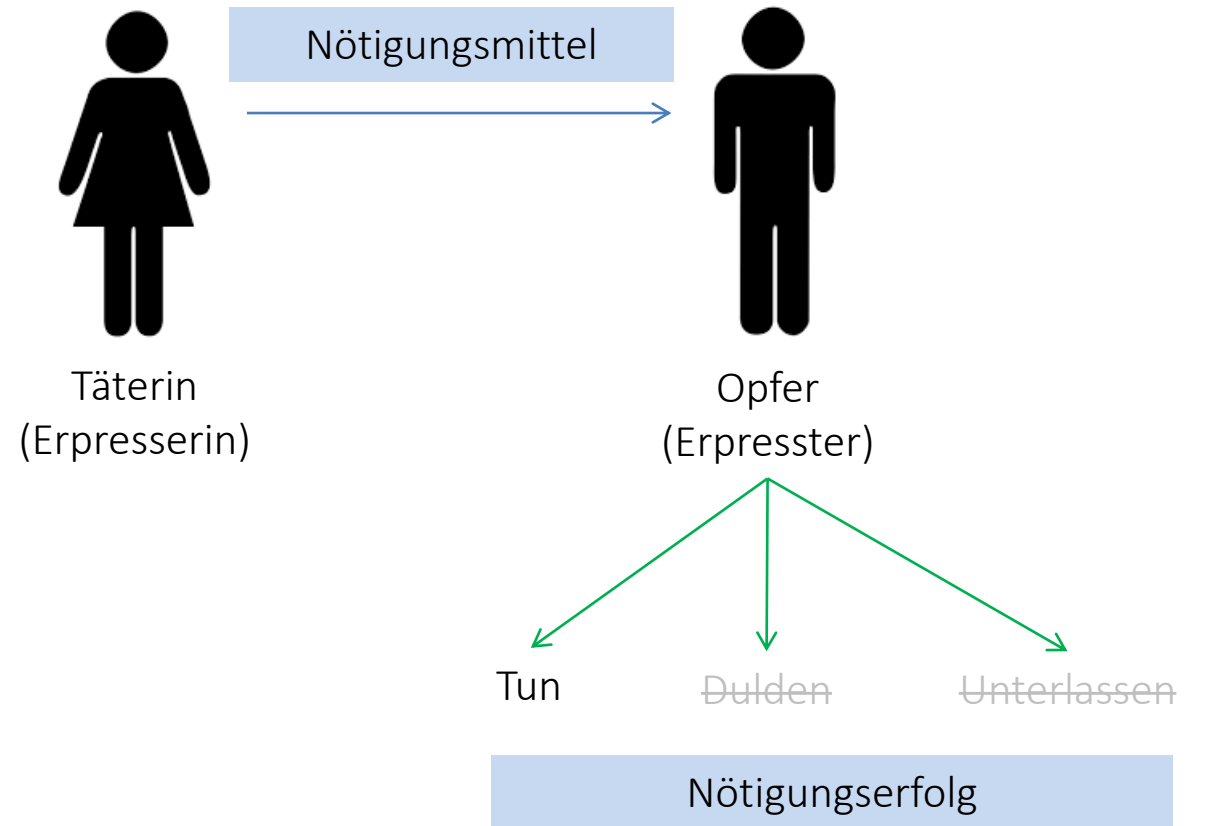
- Verminderung Aktiven: Herausgabe Geld
- Verminderung Aktiven: Überweisung



laola

Tathandlung II – Vermögensverfügung

- Mittelbare Täterschaft (Zwang)
- Geben (Selbstschädigung)
- Falls Nehmen (Raub)



Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zwang

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Täuschung

Art. 156 – Erpressung

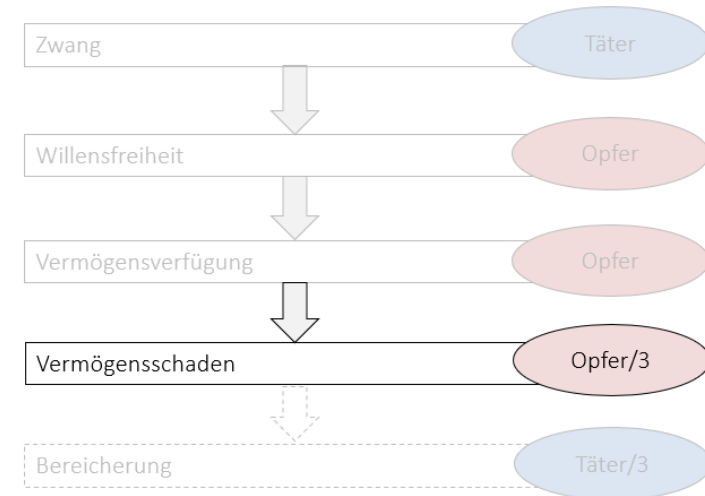
1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Taterfolg II – Vermögensschaden

Ein Schaden liegt vor, wenn sich das Vermögen per Saldo vermindert. In aller Regel werden durch die Herausgabe von Sachen (Bargeld/Wertgegenstände) oder die Überweisung die Aktiven vermindert, ohne dass eine gleichwertige Gegenleistung eingeht.



laola

Art. 156 – Erpressung

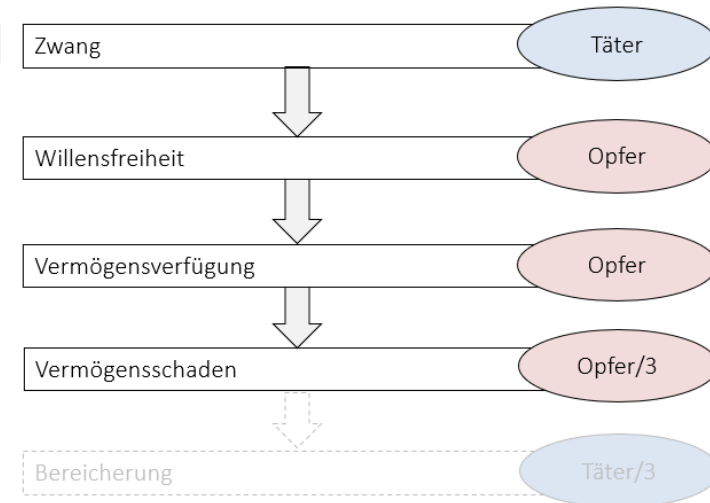
1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Taterfolg II – Vermögensschaden

- Wissen/FMH (?) Zwang
- Wollen/IKN Willensbeugung
- Wissen/FMH Bestimmen zu Vm.Verfügung
- Wollen/IKN Vermögensschaden



laola

Art. 156 – Erpressung

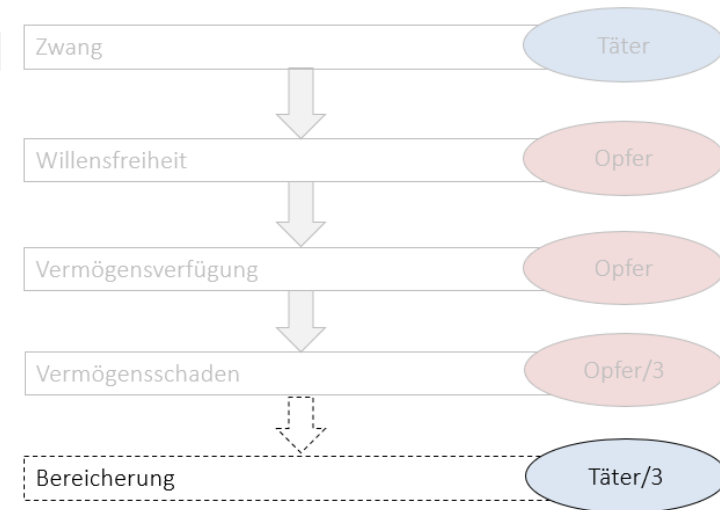
1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

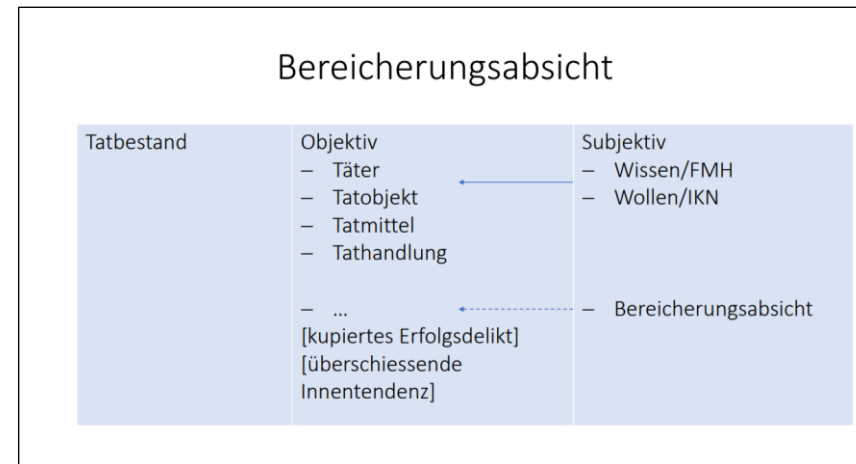
Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit



Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115), strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 und 2);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134), Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz);
- c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3), Raub (Art. 140), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2), **qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4)**, gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);
- d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);
- e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1)...



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Erpressung

Art. 156 StGB

Diskussion

Art. 156 – Erpressung

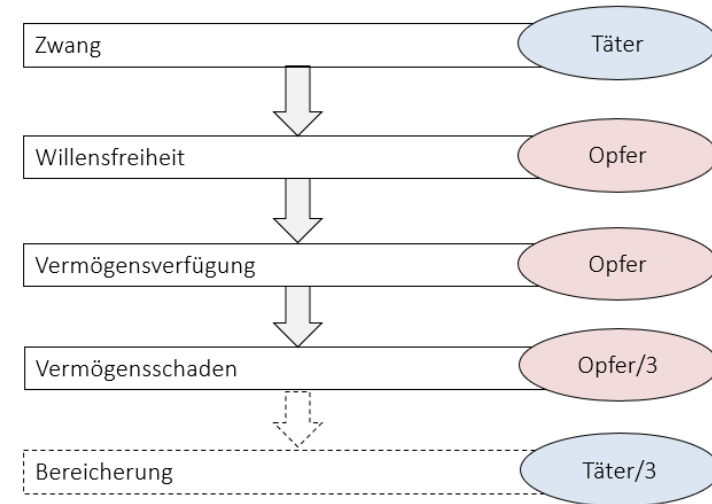
1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



Toyota Starlet

- 11. August 1996: M. betritt SBB-Station Bachmannweg/Zürich mit ungeladener Pistole «Walther PP» Kaliber 7,65.
- Unter Waffendrohung zwingt er Angestellte E. zunächst, ihm Inhalt der Kasse auszuhändigen.
- Dann erkundigt sich M., ob der vor der Tür stehende «Toyota Starlet» ihr gehöre, was diese bejahte.



ultimatespecs

Toyota Starlet

- M. erzwingt unter vorgehaltener Waffe die Herausgabe der Fahrzeugschlüssel und fährt mit Personenwagen und dem erbeuteten Bargeld davon. - 6S.162/2000



ultimatespecs

Toyota Starlet

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung I
- Taterfolg I
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II
- Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht



[ultimatespecs](#)

Toyota Starlet

«Eine Auffassung stellt darauf ab, ob der Täter auf die aktive **Mitwirkung** des Gewahrsamsinhabers angewiesen ist, um die in Aussicht genommene Beute zu erlangen, wie dies etwa bei einer Nummernkombination... eines Tresors... der Fall ist....»

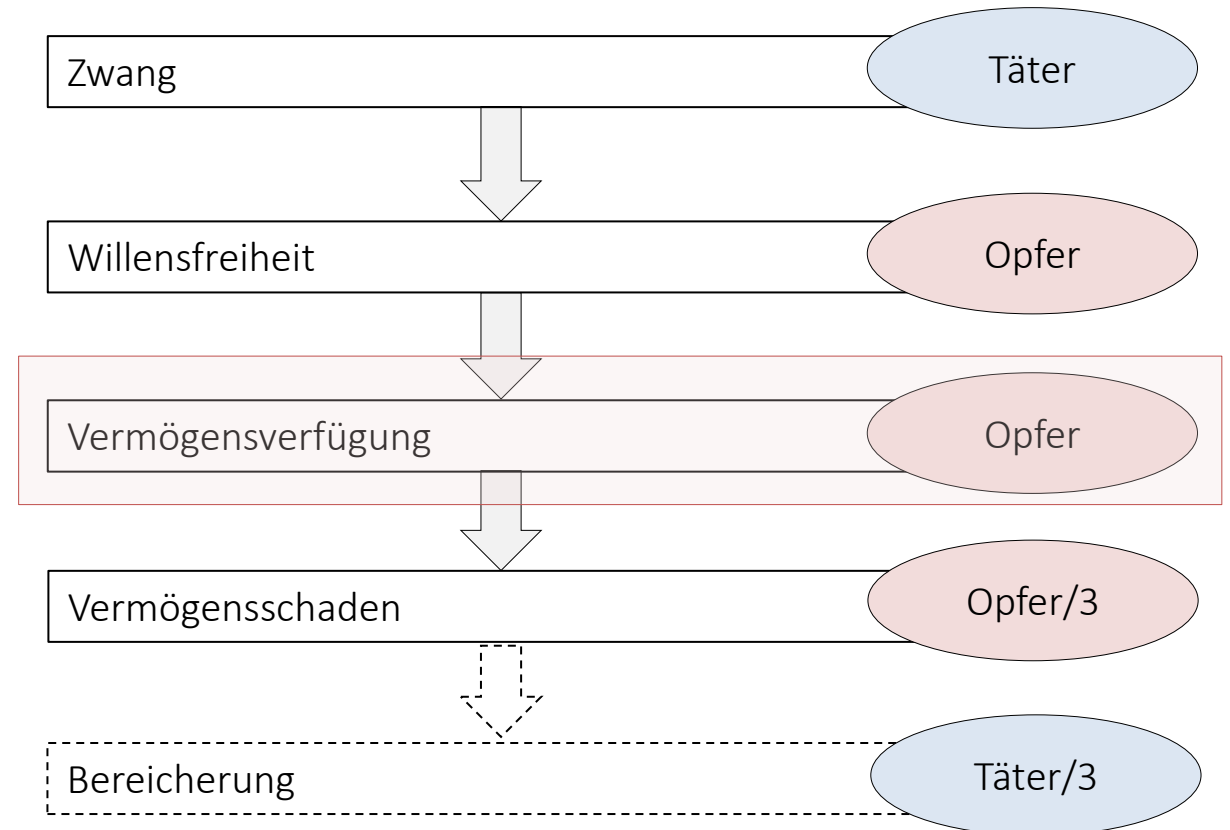


6S.162/2000

Zusammenfassung

Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zwang

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Täuschung

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Einführung)
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Körperverletzungsdelikte (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Körperverletzungsdelikte (Art. 122, 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Gefährdungsdelikte (Art. 128, 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Gefährdungsdelikte (Art. 133, 134) – Konkurrenzen
9	Di 15.10.2024	-	Podcast I (Art. 117, 125)
10	Do 17.10.2024	-	Podcast II (Art. 117, 125)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Einführung, Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 137, 138)
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 139)
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 139, 172 ^{ter})

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 140)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 141, 141 ^{bis} , 144)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 146)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 147, 148, 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Vermögensdelikte (Art. 158, 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Rechtspflegedelikte (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen